

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM AUSBILDUNGSREGULATIV

ÖSTERREICHISCHER PFERDESORTVERBAND

Stand: 17.01.2008

incl. aller Ergänzungen bis Dez. 2013

Der Österreichische Pferdesportverband erlässt die vom Präsidium in der Sitzung vom 17. Jänner 2008 beschlossenen Durchführungsbestimmungen zum Ausbildungsregulativ. Die Durchführungsbestimmungen treten mit 18. Jänner 2008 in Kraft.

INHALT

INHALT	III
Zu § 10	Anerkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA) 1
Zu § 11	Anerkennung von Ausbildungsleitern (FENA) 1
Zu § 12	Aberkennung von Ausbildungsbetrieben und Ausbildungsleitern 2
Zu § 20	Ausbildungszeit 2
Zu § 23	Ausbildungsvertrag 2
Zu § 24	Umfang der Ausbildung 3
Zu § 25	Berufsbezeichnung "Bereiter (FENA)" und "Fahrgehilfe (FENA)" 7
Zu § 29	Lehrwart Centered Riding (FENA) 7
Zu § 30	Übungsleiter Reiten (FENA) 9
Zu § 31	Reitwart (FENA)..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
Zu § 32	Reitinstruktor 10
Zu § 33	Reittrainer 13
Zu § 34	Reitlehrer 13
Zu § 35	Diplomtrainer-Dressur (FENA)..... 13
Zu § 36	Diplomtrainer-Springen (FENA)..... 15
Zu § 37	Reitmeister (FENA)..... 16
Zu § 38	Lehrwart Damensattelreiten (FENA)..... 16
Zu § 39	Lehrwart Horse-Ball (FENA) 18
Zu § 40	Fahrwart (FENA)..... 20
Zu § 41	Instruktor für Gespannfahren 21
Zu § 42	Lehrer für Gespannfahren 21
Zu § 43	Fahrmeister (FENA)..... 21
Zu § 50	Ausbildung zum Voltigier-Übungsleiter (FENA)..... 23
Zu § 51	Voltigierwart (FENA) 25
Zu § 52	Voltigierinstruktor 28
Zu § 53	Voltigierlehrer 28
Zu § 70	Übungsleiter für Islandpferdereiten (FENA)..... 29
Zu § 71	Reitwart für Islandpferdereiten (FENA)..... 30
Zu § 72	Staatlich geprüfter Islandpferde-Reitinstruktor 33
Zu § 73	Islandpferde-Reitlehrer (FENA) Diese Ausbildung wird nicht mehr durchgeführt 34
Zu § 80	Reiterliche Ausbildung und Prüfung von diplomierten Physiotherapeuten in der Hippotherapie 34
Zu § 81	Reiterliche Ausbildung und Prüfung für heilpädagogisches Voltigieren und Reiten 36
	<u>1. Vorpraktikum</u> 36
	<u>2. Entscheidungswoche</u> 36
	<u>3. Basislehrgang</u> 36
	5. Wahlmodule (mindestens 2 Wahlmodule müssen ausgewählt werden)37
	6. Hausarbeit..... 37

7. Abschlusslehrgang 7.1	38
Zu § 82 Lehrwart für Behindertenreiten (FENA)	39
Zu § 85 Übungsleiter Westernreiten (FENA)	45
Zu § 90 Westernreitwart (FENA)	49
Zu § 91 Westernreittrainer (FENA) Diese Ausbildung wird nicht mehr durchgeführt	54
Zu § 92 staatlich geprüfter Westernreitinstruktor.....	54
Zu § 93 staatlich geprüfter Westernreitlehrer	54
Zu § 100 Lehrwart Distanzreiten (FENA)	54
Zu § 101 Polo Jugend Coach (PJC FENA)	55
Zu § 102 Nationaler Polo Pro (NPP FENA)	60
Zu § 103 Staatlich geprüfter Internationaler Polo Pro	69
Zu § 105 Pferdesportassistent im Schulsport (FENA)	69
Zu § 106 Übungsleiter-Schulsport Reiten (FENA)	71
Zu § 107 Lehrwart Working Equitation (FENA)	73
Zu § 108 Lehrwart Mounted Games (FENA)	75
Zu § 110 Ausbilderlizenz	77
Zu § 130 "Equestrian Passport"	78
Zu § 140 Anerkennung bzw. Gleichstellung von ausländischen Zeugnissen.....	79

ANHANG

- Richtlinien für die Ausbildung von Reit- und Fahreleven
- Ausbildungsplan für Reiteleven in Ausbildungsbetrieben
- Ausbildungsplan für Fahreleven in Ausbildungsbetrieben
- Themenvorschläge für Erfahrungsberichte für Reiteleven
- Themenvorschläge für Erfahrungsberichte für Fahreleven
- Ausbildungsvertrag für Reiteleven
- Ausbildungsvertrag für Fahreleven

Zu § 10 Anerkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA)

1. Der Antrag auf Anerkennung zum Ausbildungsbetrieb ist vom Betriebsleiter in zweifacher Ausfertigung über den zuständigen LFV dem OEPS einzureichen.

Mit dem Ansuchen gibt der Betrieb sein Einverständnis, alle Räumlichkeiten und Anlagen des Betriebes zu besichtigen und Praxistests mit den für die Ausbildung vorgesehenen Pferden jederzeit während der Betriebszeiten durchzuführen.

2. Der OEPS und der zuständige LFV entsenden je einen Vertreter zu einer kommissionellen Besichtigung dieses Betriebes, wobei insbesondere festzustellen ist, ob die in § 10 des Ausbildungsregulativs geforderten Voraussetzungen vorliegen. Nach durchgeführter Betriebsbesichtigung ist von der Kommission eine Niederschrift zu verfassen und diese dem OEPS vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten können auch "Missbrauchsvoten" zu Protokoll gegeben werden. Der Referent des OEPS entscheidet aufgrund der Niederschrift über die Anerkennung.
3. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Bei Wegfall der verlangten Voraussetzungen ist die Anerkennung vom OEPS zu widerrufen und die Kennzeichnungstafel einzuziehen.
4. Die Kosten der Entsendung für die Betriebsbesichtigung trägt der antragstellende Betrieb. Als Gebühren für die Mitglieder der Kommission gelten die jeweils geltenden Gebühren für Turnierrichter.
5. Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet über den zuständigen LFV alle betrieblichen Veränderungen wie z.B. Wechsel von Ausbildungsleitern, Einstellung und Ausscheiden von Reit- bzw. Fahreuleven, größere Veränderungen an den reit(fahr-)sportlichen Einrichtungen usw. unaufgefordert zu melden.

Zu § 11 Anerkennung von Ausbildungsleitern (FENA)

1. Der Antrag auf Anerkennung zum Ausbildungsleiter ist in zweifacher Ausfertigung über den zuständigen LFV dem OEPS einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- handgeschriebener Lebenslauf
 - Kopien von Zeugnissen über abgelegte Prüfungen zum staatlichen Reittrainer und/oder Reitlehrer und/oder Lehrer für Gespannfahren,
 - Kopien von Zeugnissen über abgelegte Prüfungen von Kursen die für die Betriebsführung von Bedeutung sind, (z.B. Kurse der WIFI, der AK, Kurse über Erste Hilfe usw.),
 - polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als ein halbes Jahr.
2. Über den Antrag entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen LFV der OEPS. Über das Ergebnis ist der Antragsteller zu benachrichtigen.
 3. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Bei Wegfall der verlangten Voraussetzungen ist die Anerkennung vom OEPS zu widerrufen.
 4. Ausbildungsleiter dürfen in Ausbildungsbetrieben bis zu vier Reit- bzw. Fahreleven gleichzeitig ausbilden.

Zu § 12 Aberkennung von Ausbildungsbetrieben und Ausbildungsleitern

1. Scheidet der Ausbildungsleiter aus einem Ausbildungsbetrieb aus, so ist der betreffende Betrieb verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Ausbildungsleiter einzustellen, ansonsten die Aberkennung gem. § 12 als Ausbildungsbetrieb durch den OEPS erfolgt.

Zu § 20 Ausbildungszeit

1. Das Ansuchen eines Eleven um Verkürzung der Ausbildungszeit muss sowohl von seinem Ausbildungsleiter (FENA) als auch vom Ausbildungsbetriebsleiter befürwortet sein. Es ist über den zuständigen LFV an den OEPS zu richten. Letzterer entscheidet über die Verkürzung.

Zu § 23 Ausbildungsvertrag

1. Reit- bzw. Fahreleven und Ausbildungsleiter (FENA) sowie Ausbildungsbetriebsleiter sind verpflichtet die Bestimmungen des Ausbildungsvertrages einzuhalten.

Zu § 24 Umfang der Ausbildung

1. Die Ausbildungspläne für das 1., 2., 3, und 4. Ausbildungsjahr der Reit- und Fahreleven sind im Anhang der Durchführungsbestimmungen des Ausbildungsregulativs enthalten.

2. Anforderungen bei der Zwischenprüfung

2.1 Reiteleven

Die Anforderungen sind gleich jenen der Eignungsprüfung zur staatlichen Reitinstruktorausbildung.

Entweder:

a) **Dressurreiten** mit Zäumung auf Kandare, wobei folgende Gangarten und Lektionen zu beherrschen sind:

Mittelschritt, alle Tempi in Trab und Galopp, Haltparaden und Rückwärtstreten;

alle Figuren am einfachen Hufschlag;

alle Schenkelweich-Übungen;

Kontergalopp;

einfache Galoppwechsel;

Hinterhand- und Kurzkehrt-Wendungen.

Beurteilt werden Sitz und Einwirkung des Reiters, sowie die Ausführung der Gangmaße und Lektionen, wie im Dressuraufgabenheft des OEPS angeführt.

b) **Springreiten**: Reiten von Ausschnitten eines Parcours mit Hindernissen von mindestens 0,90 m, höchstens 1,10 m Höhe bzw. 1,00 bis 1,30 m Weite nach einem methodischen Aufbau über Einzelhindernisse.

Beurteilt werden Sitz und Einwirkung des Reiters in den verschiedenen Sitzarten, die Dressurmäßige Arbeit des Springpferdes, das Tempo- und Distanzgefühl sowie das Reiten von Hinderniskombinationen und -folgen.

oder

Nachweis des eigenen reiterlichen Könnens durch Turnierfolge in Dressurprüfungen der Klasse M mit Mindestwertnote 6,0 und Standardspringprüfungen der Klasse M mit max. 0 Fehlerpunkten.

Der Nachweis hat durch eine vom OEPS bestätigte Ergebnisliste zu erfolgen.

2.2 Fahreleven:

1. Erste Zwischenprüfung

Die erste Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- 1.1 Dressur:
Zu fahren ist die Aufgabe F 1 (FEI 1) lt. jeweils gültigem Dressuraufgabenheft des OEPS mit einem Zweispänner.
- 1.2 Hindernisfahren:
Zu fahren ist ein Hindernisparcours Kl. L gem. ÖTO.
- 1.3 Gelände:
Zu fahren sind zwei Marathonhindernisse gem. Kl. L gem. ÖTO.
- 1.4 Praktische Übungen im Umgang mit dem Pferd:
Anspannen / Ausspannen
Vorführen eines Pferdes an der Hand.
- 1.5 Theorie:
Mündliche Prüfung gemäß dem "Pferdesport, FENA-Lehrbuch" (Pferdepflege und Stallhaltung, Fahrtheorie, Geschirr- und Wagenkunde, Straßenverkehrsordnung, Organisation des Fahrsports, Turnierwesen).

2. Zweite Zwischenprüfung

Die 2. Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- 2.1 Dressur:
Zu fahren ist die Aufgabe F 2 (FEI 2) lt. jeweils gültigem Dressuraufgabenheft des OEPS mit einem Ein- und/oder Zweispänner.
- 2.2 Hindernisfahren:
Zu fahren ist ein Hindernisparcours Kl. L gem. ÖTO.
- 2.3 Gelände:
Zu fahren sind vier Marathonhindernisse gem. Kl. L gem. ÖTO.
- 2.4 Theorie:
Exterieurlehre, Veterinärkunde,
Pferdehaltung, Fahrtheorie, Beschirrungs- und Wagenkunde, Organisation des Fahrsports, Turnierwesen.

3. Die Zwischenprüfungen werden im jeweiligen Ausbildungsbetrieb abgenommen, bei Reiteleven auch anlässlich der Eignungsprüfung zur staatlichen Reitinstruktorausbildung.

4. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Ausbildungsbetrieb erfolgt durch den jeweiligen Ausbildungsleiter über den zuständigen LFV an den OEPS. Zwecks Terminkoordination sollten die gewünschten Prüfungstermine schon 6 - 8 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
Soll die Zwischenprüfung von Reiteleven im Rahmen einer Eignungsprüfung zur staatlichen Reitinstruktorprüfung stattfinden, so ist der Eleve direkt bei dem jeweils zuständigen Ministerium anzumelden und es gelten die vom Ministerium angesetzten Anmeldetermine.
5. Prüfungskommission:
Diese besteht aus einem vom Ausbildungsreferat des OEPS bestimmten Lehrbeauftragten der Sportakademie für den Gegenstand "Praktische Übungen" sowie einem Beauftragten des Ausbildungsreferates des jeweiligen LFV. Wird die Zwischenprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung zur staatlichen Ausbildung abgelegt, verzichtet der Eleve auf den Vertreter des LFV als Kommissionsmitglied.
6. Die Kosten für die Entsendung der Prüfungskommission trägt der Ausbildungsbetrieb. Wird die Zwischenprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung der staatlichen Ausbildung abgelegt, trägt der Ausbildungsbetrieb die Kosten für Reise und Unterkunft des Eleven und des Pferdes.
7. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
 - 7.1 Tritt ein Eleve nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
 - 7.2 Ein Eleve kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
8. Die Zwischenprüfung kann, wenn der Eleve diese nicht bestanden hat, zweimal nach jeweils frühestens 3 Monaten wiederholt werden. Hat der Eleve auch die 2. Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so scheidet er aus der Ausbildung aus.
9. Über die positiv abgelegte Zwischenprüfung ist vom OEPS ein Zeugnis auszustellen. Reiteleven sind damit berechtigt, an der staatlichen Reitinstruktorausbildung teilzunehmen. Die von der Sportakademie bestimmten Anmeldungstermine sind vom Eleven einzuhalten.
10. Dem Reiteleven ist seitens des Ausbildungsbetriebes die Teilnahme an der staatlichen Reitinstruktorausbildung zu ermöglichen. Für die Zwischenprüfung, Kurszeit, sowie für die kommissionelle Abschlussprüfung ist er vom Dienst freizustellen. Darüber hinaus hat der Ausbildungsbetrieb dem Eleven sowohl für die Prüfung als auch für den Kurs geeignete Pferde zur Verfügung zu stellen, ohne das dadurch dem Eleven irgendwelche Kosten entstehen.

Der Fahreleve ist seitens des Ausbildungsbetriebes für alle Prüfungen vom Dienst freizustellen. Darüber hinaus hat der Ausbildungsbetrieb dem Eleven für alle Prüfungen geeignete Gespanne zur Verfügung zu stellen, ohne das daraus dem Eleven irgendwelche Kosten entstehen.

11. Die eigenen Kosten in Zusammenhang mit der Teilnahme an der staatlichen Ausbildung (Reise, Quartier, Verpflegung usw.) trägt der Reiteleve. Hat dieser in seinem Ausbildungsvertrag freie Station (Unterkunft und/oder Verpflegung) mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbart, so hat der Ausbildungsbetrieb den aliquoten Tagessatz für die Dauer der Teilnahme an den Eleven auszubezahlen. Die Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse vom Ausbildungsbetrieb zum Kursort und zurück werden auf Antrag vom OEPS refundiert.
12. Abschlussprüfung zum "Fahrgehilfen (FENA)"
 - a) Prüfungsanforderungen:
 1. Dressur:
Zu fahren ist die Aufgabe F 3 (FEI 3) lt. jeweils gültigem Dressuraufgabenheft des OEPS mit einem Ein- und/oder Zweispänner.
 2. Praktische Übungen:
Longe / Doppellonge (mit jungen und erfahrenen Pferd).
 3. Praktisch-methodische Übungen:
Lehrauftritt mit Ein- und Zweispänner.
 4. Theorie:
Fahrtheorie, Beschirrungs- und Wagenkunde, Pferdehaltung, Exterieurlehre, Veterinärkunde, Organisation Fahrtsport, Turnierwesen. Sportstättenbau.
 - b) Die Prüfung wird im jeweiligen Ausbildungsbetrieb abgehalten.
 - c) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch den jeweiligen Ausbildungsleiter über den zuständigen LFV an den OEPS. Zwecks Terminkoordination sollten die gewünschten Prüfungstermine schon 6 - 8 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
 - d) Prüfungskommission
Diese besteht aus einem vom Ausbildungsreferat des OEPS bestimmten Lehrbeauftragten der Sportakademie für die Gegenstände "Praktische und praktisch-methodische Übungen", einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS und einem vom LFV bestimmten Veterinär.
 - e) Die Kosten für die Entsendung der Prüfungskommission trägt der Ausbildungsbetrieb.

- f) Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
Es gilt Punkt 7 zu § 24.
- g) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden und zwar in den theoretischen Fächern nach frühestens jeweils 1 Monat, in den praktischen Fächern nach frühestens jeweils 6 Monaten.
- h) Beurteilung:
Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen wie in Punkt 4 zu § 37.
- i) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

Zu § 25 Berufsbezeichnung "Bereiter (FENA)" und "Fahrgehilfe (FENA)"

1. Für jeden Eleven, der auf Grund seines Zeugnisses "Reitinstruktor" die Berufsbezeichnung "Bereiter (FENA)" führen darf, zahlt der OEPS an den Ausbildungsbetrieb, bei dem der Eleve während seiner kommissionellen Abschlussprüfung beschäftigt war, eine Prämie aus. Die Höhe der Prämie wird in der Gebührenordnung des OEPS festgelegt.
2. Für jeden Eleven, der die Abschlussprüfung zum „Fahrgehilfen (FENA)“ bestanden hat bzw. auf Grund seines Zeugnisses "Instruktor für Gespannfahren" die Berufsbezeichnung "Fahrgehilfe (FENA)" führen darf, zahlt der OEPS an den Ausbildungsbetrieb, bei dem der Eleve zum Zeitpunkt seiner Abschlussprüfung beschäftigt war, eine Prämie aus. Die Höhe der Prämie wird in der Gebührenordnung des OEPS festgelegt.

Zu § 29 Lehrwart Centered Riding (FENA)

1. Der Lehrgang:
 - 1.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 4 Tagen (40 UE á 45 Minuten)
 - 1.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände in angegeben Stundenausmaß zu umfassen:
 - a) Allgemeine Bewegungslehre Theorie 6 UE
 - b) Allgemeine Bewegungslehre PMÜ 6 UE
 - c) CR spezielle Bewegungslehre – Eigenkönnen Reiten 10 UE
 - d) CR spezielle Bewegungslehre – Unterrichten 10 UE
 - e) Anatomie 2 UE

f)	Lehrauftritt/ Abschlussprüfung	5 UE
g)	<u>Beurteilungsgespräch/Abschlussprüfung</u>	<u>1 UE</u>
		40 UE

1.3. maximale Teilnehmerzahl: 12

1.4 Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

- a) Theoretisches Wissen über die Grundlagen und Pädagogik, Didaktik, Methodik des Centered Riding®, Grundkenntnisse über die Gangarten und Bewegungen des Pferdes, einschließlich der Fußfolge. Grundkenntnisse in Pferdeverhalten und Psychologie. Grundkenntnisse über Gangarten, Gleichgewicht und Bewegung (grundlegende Biomechanik) von Pferden. Kenntnisse von Trainingsmethoden für die systematische Entwicklung von Körper, Reaktionsfähigkeit und Bewegung des Pferdes. Grundlagen der Sattelanpassung, die Auswirkungen eines gut angepassten Sattels im Gegensatz zu einem schlecht angepassten Sattel und die Auswirkungen in Bezug auf das Gleichgewicht für Pferd und Reiter.
- Grundlegendes Verständnis für die klassischen Trainingsmethoden und wie diese auf die hauptsächliche Disziplin des Kandidaten angewendet werden.
- Grundkenntnisse darüber, welche Auswirkungen die Balance des Reiters, seine Hilfen und der Gebrauch seines Körpers auf das Gleichgewicht, die Bewegung und Leistungsfähigkeit des Pferdes hat.
- b) "Verwendung des eigenen Körpers und Bewusstseins" und Umsetzung bei praktischer Körperarbeit. Umsetzen des verlangten theoretischen Wissens.
- c) Anwenden der vier Grundlagen und des „Erdens“ beim Reiten. Wenden aus der Körpermitte. Reiten eines Pferdes von hinten nach vorne, in Anlehnung und Gleichgewicht entsprechend der Reitweise und des Ausbildungsstands des Pferdes.
- d) Anwendung der vier Grundlagen und des „Erdens“ im Reitunterricht. Erkennen der Stärken und Schwächen von Reiter und Pferd und Eingehen auf diese im Sinn von Centered Riding®. Training ohne Zwang oder Misshandlung, ohne den Gebrauch von harten und einschränkenden Methoden oder Trainingshilfen. Umgang mit Pferden auf eine sichere Art und Weise und Vermittlung dieser Werte an die Reitschüler.
- e) Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Reiters und des Pferdes:
 Aufbau und Funktion des Skeletts, des Stütz- und Bewegungsapparates. Entstehung einer Bewegung. Muskel und Muskelstoffwechsel. Herz und Kreislauf. Nervensystem. Physiologische Besonderheiten der Altersgruppen.

2. Kommissionelle Abschlussprüfung

2.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt);
- b) Theorieprüfung

2.3 Beurteilung

Beurteilt wird

- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht.
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

3.4 Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich.

3.5. Die Bestätigung des Kurserfolges wird von der Organisation Centered Riding® ausgestellt, die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung für den „Lehrwart Centered Riding® (FENA)“ wird vom Österreichischen Pferdesportverband (nach Vorlage des Nachweises über den „Centered Riding® Ausbilder Level 2“ und der Bestätigung des Kurserfolges) ausgestellt.

Zu § 30 Übungsleiter Reiten (FENA)

Die DU zum ÜL Reiten werden im Rahmen der Ausbildung zum Reitwart (FENA) § 31 lt. Teil 1 durchgeführt.

Zu § 30a Reitwart Ergänzungslehrgang für bestehende ÜL-Reiten (FENA)

1. Voraussetzungen

- a) positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL-Reiten (FENA)
- b) gültige Ausbilderlizenz
- c) mindestens 3 Monate Praxis als ÜL-Reiten (FENA) absolviert

2. Ergänzungslehrgang zum Reitwart (FENA)

2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mind. 4 Tagen (mind. 40 UE). Die Dauer wird vom durchführenden LFV/PSV bestimmt.

2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die im 2. Teil des Lehrgangs zum Reitwart (FENA) nach § 31 angeführten Gegenstände zu umfassen:

- 3. Maximale Teilnehmerzahl : 16
- 4. Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände wie im 2. Teil des Lehrgangs zum Reitwart (FENA) nach § 31.
- 5. Kommissionelle Abschlussprüfung
Es gilt wie zu § 31, Punkt 3.2

Zu § 31 Reitwart (FENA)

- 1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in einem eigenen Lehrgang lt § 31, Pkt. 2.1
 - 1.1 Die Eignungsprüfung umfasst:
 - a) Reiten von Ausschnitten einer Dressurprüfung der Klasse A
 - b) Reiten eines Standardparcours aus der Standardparcours-Sammlung des OEPS (Höhe der Hindernisse max. 110 cm) nach einem methodischen Aufbau über Einzelhindernisse;
 - c) Longieren eines reiterlosen Pferdes.
 - 1.2 Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.
 - 1.3 Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- 2. Lehrgang für die Ausbildung zum Reitwart (FENA)
 - 2.1 Der Lehrgang besteht aus 2 Teilen und hat im 1. Teil eine Dauer von mindestens 8, im 2. Teil von mindestens 4 Tagen. Die Dauer wird vom durchführenden LFV/PSV bestimmt. (mindestens 80 + 40 = 120 UE à 45 Minuten).
 - 2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Mindestausmaß zu umfassen:

	<u>1. Teil</u>	<u>2. Teil</u>
a) Reittheorie	8 UE	2 UE
b) Sattel- und Zaumzeugkunde	3 UE	0 UE
c) Pferdehaltung + Tierschutz	5 UE	2 UE
d) Exterieur- und Veterinärkunde	8 UE	0 UE
e) Organisation des Reitsports, ÖAPO, ÖTO	2 UE	2 UE

f)	PÜ Erste Hilfe	4 UE	0 UE
g)	Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	2 UE	2 UE
h)	Einführung in Trainings- und Bewegungslehre	2 UE	2 UE
i)	Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbildners und Dopingbestimmungen	2 UE	0 UE
j)	Praktische und praktisch-methodische Übungen	32 UE	24 UE
k)	Longieren	12 UE	0 UE
l)	Betriebsführung und kaufm. Rechnen	0 UE	4 UE
Summe		80 UE	40 UE

2.3 Maximale Teilnehmerzahl : 16

2.4 Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände

- a) Reiterliche Ausdrücke, Grundausbildung des Pferdes, Sitz und Einwirkung des Reiters, Anwendung und Zusammenwirken der Hilfen, Anfängerunterricht, Reitkommandos und Hufschlagfiguren, theoretische Grundlagen für das Dressurreiten mit Anforderungen der Klasse A, Cavalettiarbeit, Gymnastikreihen, Springen von Einzelhindernissen und einfachen Parcours mit Anforderungen der Klasse A, Reiten im Gelände;
- b) Kenntnisse und Anpassung von Sätteln, Trensenzaumzeugen, Hilfszügeln und Longiergeräten;
- c) Wissen um die Haltung, Ernährung und Pflege des Pferdes; Tierschutz
- d) Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung;
- e) Kenntnisse der Organisation des Reitsports, der ÖAPO und der ÖTO, die für die erste Turnierteilnahme erforderlich sind (lt. FENA-Lehrbuch); sowie ethische Grundsätze im Pferdesport
- f) PÜ in Erster Hilfe mit speziellem Bezug auf Reitunfälle;
- g) Wissen um richtige Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Reitern aller Altersgruppen. Planung und Durchführung von Übungsstunden;
- h) 1. Grundwissen um den Begriff Trainingslehre; Belastungskomponenten, Belastungsmethoden, Kondition, Konditionstraining, Ausdauer, Ausdauertraining;
2. Grundwissen um den Begriff Bewegungslehre
- i) Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbildners und Dopingbestimmungen für Pferd und Mensch

- j) Ausbildung von Reiter und Pferd bis zur Turnierteilnahme in Dressur und Springen,
- k) Ausbildung von Reiter und Pferd an der Longe.
- l) Anleitung zur ökonomischen Führung eines Reitstalles und zur Anwendung der für den Reitsport relevanten Rechenvorgänge, Vereinsgesetz und Versicherungsangelegenheiten

3. Kommissionelle Abschlussprüfungen

3.1 Kommissionelle Abschlussprüfung zum Übungsleiter-Reiten (FENA)

3.1.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen);
- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt);
- c) Anfängerunterricht an der Longe;
- d) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) – e) + g + h.

3.1.2 Prüfungskommission

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

3.1.3 Beurteilung

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

3.1.4 Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich.

3.1.5 Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV/PSV auszufertigen.

3.2 Kommissionelle Abschlussprüfung zum Reitwart (FENA)

3.2.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen);
- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt);

- c) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) + c) + g) + h)
 - 3.2.2 Prüfungskommission
Es gilt Pkt. 3.1.2
 - 3.2.3 Beurteilung
Es gilt Pkt. 3.1.3
 - 3.2.4 Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - 3.2.5 Es gilt Pkt. 3.1.5
4. Ausbildung im Rahmen der staatlichen Reitinstruktorausbildung
- 4.1 Dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses "Reitwart (FENA)" nach § 31, Pkt. 2.2.2 des AR ist eine Kopie des Semesterzeugnisses der Sportakademie beizulegen.

Zu § 32 Reitinstruktor

Für die staatlichen Lehrgänge, die Eignungsprüfung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BMUK in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 33 Reittrainer

Für die staatlichen Lehrgänge, die Eignungsprüfung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BMUK in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 34 Reitlehrer

Für die staatlichen Lehrgänge, die Eignungsprüfung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BMUK in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 35 Diplomtrainer-Dressur (FENA)

- 1. Zulassungsbedingungen
 - 1.1 Jeder Teilnehmer hat einen reiterlichen Lebenslauf vorzulegen.

-
- 1.2 Praktische Eignungsprüfung – (Reiten der Dressurprüfung Intermediaire I)
 - 1.3 Die Eignungsprüfung wird von einer Prüfungskommission bestehend aus dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Hauptreferates Ausbildung des OEPS und einem vom Hauptreferat Ausbildung des OEPS eingeladenen Richter mit der Qualifikation DS/GP abgenommen. Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
 - 1.4 Die Beurteilung erfolgt mit bestanden oder nicht bestanden, wobei eine Zulassung zum Lehrgang nur bei Einstimmigkeit der Prüfungskommission möglich ist. Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
 - 1.5 Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
 - 1.6 Eine nicht bestandene praktische Eignungsprüfung kann nach frühestens 6 Monaten wiederholt werden.
2. Lehrgang für die Ausbildung zum Diplomtrainer-Dressur
 - 2.1 Die Ausbildung umfasst 100 Unterrichtseinheiten in der Dauer von 45 Minuten.
 - 2.2 Folgende Gegenstände werden unterrichtet:

a) Reittheorie und Fachvorträge	25 Einheiten
b) Praktische Übungen Dressurreiten und Praktische Übungen an der Hand	20 Einheiten
c) Prakt. meth. Übungen Dressurreiten und Prakt. meth. Übungen an der Hand	55 Einheiten
 - 2.3 Lehrinhalte der einzelnen Gegenstände
 - a) *Reittheorie*

Vertiefung des Lehrstoffes der staatlichen Ausbildung. Weitere theoretische Grundlagen für die Ausbildung von Reiter und Pferd bis zur Klasse S (mehrfache fliegende Wechsel bis zu zwei Tempi, halbe und ganze Pirouette im Galopp, Zick-Zack-Traversalen im Trab und Galopp, Schaukel, etc.) sowie für die Arbeit des Pferdes an der Hand; Fachvorträge anerkannter Experten.
 - b) *Prakt. Übungen Dressurreiten*

Reiten von Lektionen der Klasse S sowie Ausschnitten von Dressurprogrammen der Klasse S.
 - c) *Prakt. Übungen Arbeit an der Hand*

- Ausbildung eines Pferdes an der Hand mit Zielrichtung Piaffe.
- d) *Prakt.-meth. Übungen Dressurreiten*
Unterrichtserteilung mit besonderer Beachtung des methodischen Aufbaues beim Reiten von Lektionen der Klasse S sowie Ausschnitten von Dressurprogrammen der Klasse S.
- e) *Prakt.-meth. Übungen Arbeit an der Hand*
Beobachtung der verschiedenen Methoden bei der Arbeit des Pferdes an der Hand, sowie Beurteilung der Leistungen der Pferde bei der Handarbeit.
3. Die Beurteilung der Teilnehmer erfolgt in den Gegenständen a-e.
4. Zeugnisnoten:
- ausgezeichnet bestanden
- bestanden
- nicht bestanden
5. Es sind maximal 10 Teilnehmer pro Lehrgang zugelassen.
6. Die Kosten des Lehrganges werden zur Hälfte vom OEPS getragen, die andere Hälfte wird auf die Teilnehmer aufgeteilt. Kosten für Quartier, Verpflegung und Pferdeeinstellung gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Zu § 36 Diplomtrainer-Springen (FENA)

1. Lehrgang für die Ausbildung zum Diplomtrainer-Springen (FENA)
- 1.1 Die Ausbildung umfasst 90 Unterrichtseinheiten in der Dauer von 45 Minuten.
- 1.2 Folgende Gegenstände werden unterrichtet:
- | | | |
|---------------------------------------|------|-----------|
| a) Reittheorie und Fachvorträge | 20 | Einheiten |
| b) Praktische Übungen Springreiten | 10 | Einheiten |
| c) Praktische Übungen Hindernisaufbau | 7,5 | Einheiten |
| d) Prakt.-meth. Übungen Springreiten | 52,5 | Einheiten |
- 1.3 Lehrinhalte der einzelnen Gegenstände
- a) *Reittheorie*
Vertiefung des Lehrstoffes der staatlichen Ausbildung. Weiters theoretische Grundlagen für die Ausbildung von Reiter und Pferd bis zur Klasse S; Fachvorträge anerkannter Experten.
- b) *Praktische Übungen Springreiten*
Reiten von Hindernisreihen und Parcours der Klasse S.
- c) *Prakt. Übungen Hindernisaufbau*

Aufbau von Einzelhindernissen, Hindernisreihen und Parcours.

d) *Prakt.-meth. Übungen Springreiten*

Unterrichtserteilung mit besonderer Beachtung des methodischen Aufbaues beim Reiten der Klasse S.

2. Die Beurteilung der Teilnehmer erfolgt in den Gegenständen a - d.
3. Zeugnisnoten
 - ausgezeichnet bestanden
 - bestanden
 - nicht bestanden
4. Es sind maximal 10 Teilnehmer pro Lehrgang zugelassen.
5. Die Kosten des Lehrganges werden zur Hälfte vom OEPS getragen, die andere Hälfte wird auf die Teilnehmer aufgeteilt.

Zu § 37 Reitmeister (FENA)

Eine Verleihung des Titels „Reitmeister“ kann auf Vorschlag des Hauptreferates Ausbildung oder eines LFV an besonders profilierte Ausbilder erfolgen.

Über den Antrag entscheidet ein Gremium, das vom Ausbildungsreferat einzuberufen ist und dem folgende Mitglieder angehören:

- ein Beauftragter des Ausbildungsreferates des OEPS (Vorsitz);
- der Ausbildungsreferent des zuständigen LFV;
- der jeweilige Spartenreferent des OEPS;
- ein Beauftragter der Reitmeister.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu § 38 Lehrwart Damensattelreiten (FENA)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung
 - 1.1 Für die Zulassung zur Ausbildung zum Lehrwart ist die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich.

Diese Prüfung umfasst:

Reiten von Ausschnitten einer Dressurprüfung der Klasse L im Damensattel in einem Turnierkostüm (lt. ÖTO)

Die Eignungsprüfung kann wahlweise auf Trense oder Kandare geritten werden.

- 1.2 Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsteiler und einem von einem vom Ausbildungsreferenten des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.
2. Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Damensattelreiten (FENA).
- 2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mind. 5 Tagen. Die Dauer wird vom durchführenden LFV bestimmt.
- 2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:
- | | |
|---|-------------|
| a) Reittheorie | 8 UE |
| b) Sattel- und Zaumzeugkunde | 5 UE |
| c) Praktische und praktisch-methodische Übungen | 30 UE |
| d) ÖTO | 1 UE |
| <u>e) Rechtliche Grundlagen</u> | <u>2 UE</u> |
| Summe | 46 UE |
- 2.3 Maximale Teilnehmerzahl: 16
- 2.3 Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände:
- a) Reiterliche Ausdrücke, Grundausbildung des Pferdes, Sitz und Einwirkung der Reiterin im Damensattel, Anwendung und Zusammenwirken der Hilfe, Anfängerunterricht, Reitkommandos und Hufschlagfiguren, theoretische Grundlagen für das Dressurreiten der Klasse A und L.
- b) Kenntnisse über den Aufbau des Damensattels und die Möglichkeiten, diesen anzupassen und umzupolstern.
- c) Ausbildung von Pferd und Reiter im Damensattel bis zum Niveau der Klasse L.
3. Kommissionelle Abschlussprüfung:
- 3.1 Die Prüfung besteht aus:
- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)
- b) Praktische-methodische Übungen (Lehrauftritt)
- c) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen
Punkt 2.2 a-c
- 3.2 Prüfungskommission:

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren f. Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
 - b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.
- 3.3 Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:
- a) ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
 - b) bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
 - c) nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht
 - d) Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen

Zu § 39 Lehrwart Horse-Ball (FENA)

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung

- 1.1. erfolgreich abgelegte Prüfung zum Übungsleiter
- 1.2. erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung

Diese Prüfung umfasst:

Reiten der Dressuraufgabe des Horse Ball Abzeichens

- 1.3. Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem vom Ausbildungsreferenten des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.

2. Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Horse-Ball (FENA)

- 2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mind. 5 Tagen. Die Dauer wird vom durchführenden LFV bestimmt.
- 2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehenden angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

- a) Ausbildung von Horse-Ball-Pferden 15 UE
- b) Ausbildung von Horse-Ball-Spielern 15 UE

c) Leitung einer Mannschaft bei Horse-Ball-Spielen	8 UE
d) Reglement	6 UE
e) Rechtliche Grundlagen	2 UE
<hr/>	
Summe	46 UE

Maximale Teilnehmerzahl: 10 Personen

2.3 Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

- a) Gewöhnung der Pferde an den Ball, Ballaufnahme, Horse-Ball spezifische Dressurlektionen, reiten ohne Zügel, Stimm- und Gewichtshilfen, Konditionierung eines Horse Ball Pferdes
- b) korrekte Ballaufnahme, Ballgefühl, Eingliederung in einer Mannschaft, Überblick im Spiel, Umgang mit dem Pferd, Ausrüstung von Pferd und Reiter, Vorbereitung von Reitschülern zum Horse Ball Abzeichen
- c) Motivationstraining, Verhalten einzelner Spieler und einer Mannschaft davor, während und nach Horse-Ball-Turnieren, Vorschriften zum Schutz von Pferd und Reiter, Tierarztkontrollen, Strategie, Spielzüge, praktische Umsetzung bei Demospielen,

3. Kommissionelle Abschlussprüfung:

3.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)
- b) Praktische – methodische Übungen (Lehrauftritt, Leitung einer Mannschaft)
- c) Theoretische Prüfung in den Gegenständen Punkt 2.2 a-e

3.2 Prüfungskommission:

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

3.3 Beurteilung in den einzelnen Gegenständen:

- a) ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht,

- b) bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht,
- c) nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht,
- d) die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen.

Zu § 40 Fahrwart (FENA)

- a) Für die staatlichen Lehrgänge, die Eignungsprüfung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BMUK in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses "Fahrwart (FENA)" ist eine Kopie des Semesterzeugnisses der BAfL, bzw. des Protokoll über die bestandene Feststellungsprüfung beizulegen.
- c) Die Feststellungsprüfungen werden von jenem Lehrbeauftragten abgenommen, die in der Ausbildung zum Fahrinstructor eingesetzt sind.

Die Termine für die Feststellungsprüfungen sind mit dem Ausbildungsreferat des OEPS zu vereinbaren.

Die Kosten in Zusammenhang mit den Feststellungsprüfungen trägt der Antragsteller.

Zu § 41 Instruktor für Gespannfahren

Für die staatlichen Lehrgänge, die Eignungsprüfung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BMUK in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 42 Lehrer für Gespannfahren

Für die staatlichen Lehrgänge, die Eignungsprüfung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BMUK in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 43 Fahrmeister (FENA)

1. Für die staatlichen Lehrgänge, die Eignungsprüfung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BMUK in der jeweils gültigen Fassung.

2. Theoretische Anforderungen bei der Prüfung:

2.1 Fahrtheorie

Umfassende Kenntnis der gesamten Fahrtheorie. Erläuterung der Verschiedenheit des Achenbach'schen und des ungarischen Fahrstils. Erstellen von Ausbildungsplänen für Pferde und Fahrer. Grundsätze des Wettkampftrainings. Erklärung seltener Fahrweisen und Anspannungsarten (z.B. amerikanische bzw. russische Fahrweise, Fünfer- und Sechserzug, Einhorn, Random usw.). Erläuterung der häufigsten Fahrnfälle und deren Ursachen. Untugenden bei Wagenpferden und deren Korrektur. Entwerfen von Parcours- und Geländestrecken für Trainingszwecke für Ein-, Zwei und Vierspanner aller Ausbildungsstufen.

2.2 Geschichte der Fahrkunst (des Gespannfahrens)

Kenntnis der einzelnen Epochen in der Entwicklung des Gespannfahrens vom Altertum bis zur Jetztzeit.

3. Praktische Anforderungen bei der Prüfung:

3.1 Eigenkönnen

Vorstellen des selbst ausgebildeten Viererzuges in der schweren Dressuraufgabe der FEI (nach der jeweiligen Fassung) in der Achenbach'schen oder ungarischen Fahrweise und Fahren einer Geländestrecke und eines Hindernisparcours nach den Anforderungen der Vielseitigkeitsfahrprüfung der höchsten Leistungsklasse (Fahrweise beliebig).

3.2 Lehrauftritte

a) Am Fahrlehrgerät

Erteilen von Unterricht im vierspännigen und sechsspännigen Fahren nach der Achenbach'schen Fahrweise.

b) Dressurmäßiges Fahren

Erteilen von Unterricht im dressurmäßigen Fahren eines Viererzuges bis zu den Anforderungen der intern. Dressuraufgaben.

c) Geländefahren

Erteilen von Unterricht im Geländefahren bis zu den Anforderungen der intern. Vielseitigkeitsfahrprüfung.

d) Hindernisfahren

Erteilen von Unterricht im Hindernisfahren bis zu den Anforderungen der intern. Vielseitigkeitsfahrprüfungen.

4. Zeugnisnoten

4.1 Die Leistungen des Prüfungsbewerbers in jedem Prüfungsfach werden nach folgenden Noten bewertet und sind im Zeugnis zu vermerken.

Es sind dies:

Note 1 = Sehr gut

Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

Note 2 = Gut

Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.

Note 3 = Befriedigend

Eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht.

Note 4 = Genügend

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht und erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.

Note 5 = Nicht Genügend

Eine Leistung, die den Anforderungen in keiner Weise entspricht und selbst die erforderlichen Grundkenntnisse nur sehr mangelhaft sind.

4.2 Die Durchschnittsnote der gesamten Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch die Anzahl der einzelnen Prüfungsfächer. Sie ist bis zu zwei Dezimalstellen zu berechnen und ist im Zeugnis zu vermerken.

Es entsprechen:

Note 1 = Sehr gut	1,00 - 1,50
Note 2 = Gut	1,51 - 2,50
Note 3 = Befriedigend	2,51 - 3,50
Note 4 = Genügend	3,51 - 4,50
Note 5 = Nicht Genügend	4,51 - 5,00

5. Im Falle einer Zuerkennung der Berufsbezeichnung "Fahrmeister" sind im Ansuchen nicht nur die eigenen reiterlichen Erfolge des Bewerbers anzu-

führen, sondern auch die vom ihm bis zur verlangten Leistungsklasse geförderten Schüler.

Zu § 50 Ausbildung zum Voltigier-Übungsleiter (FENA)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - 1.1 Der Nachweis von mind. 10 Trainingseinheiten als Vorbereitung in einem Voltigierverein der Turniere der Klasse A, B oder C bestreitet, oder ein vom LFV veranstalteten zweitägigen Vorbereitungskurs mit mind. 15 Übungseinheiten. (Der Nachweis ist von einem Ausbildner mit gültiger Lizenz zu bestätigen).
 - 1.2 Für die Zulassung ist die erforderliche Ablegung einer praktischen Prüfung (Eignungsprüfung) erforderlich.

Diese Prüfung umfasst:

 - a) Zäumen, Longieren und Versorgen eines Pferdes;
 - b) Nachweis von Grundkenntnissen des Voltigierens, insbesondere der Pflichtübungen.
 - 1.3 Die Eignungsprüfung ist von dem Lehrgangsleiter und einem Voltigierrichter abzuhalten.
2. Lehrgang für die Ausbildung zum Voltigier-Übungsleiter (FENA):
 - 2.1 Die Ausbildung zum Voltigier-Übungsleiter wird in einem Lehrgang in der Dauer von 35 Übungseinheiten à 45 Min. durchgeführt.
 - 2.2 Der Lehrgang umfasst die nachfolgend angeführten Unterrichtsgegenstände:
 1. Theorie und Praxis

a) Voltigiertheorie	8 Stunden
b) Veterinärkunde	2 Stunden
c) Pädagogik	2 Stunden
d) Organisation	1 Stunde
 2. Praxis

a) Longieren	6 Stunden
b) Voltigieren	10 Stunden
c) Gymnastik und Arbeit am Holzpferd	6 Stunden
 - 2.3 Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände
 - a) *Voltigiertheorie*
(Theorie und Praxis, 8 Stunden)

Gangarten des Pferdes, Longieren, Aufbau einer Voltigierstunde, gymnastische Vorbereitungen, Verhalten der Voltigierer in der Gruppe und gegenüber dem Pferd, Pflichtübungen am Holzpferd und Pferd, Korrektursprache, Voltigierpferde, Kenntnis und Anpassung von Zaumzeugen und der Voltigierausrüstung.

b) *Veterinärkunde*

(Theorie und Praxis, 2 Stunden)

Exterieur der Pferde, Farben, Abzeichen, Pferderassen, Anatomie des Pferdes, Erste Hilfe bei Pferden.

c) *Pädagogik*

(Theorie, 2 Stunden)

Ziele der Erziehung, Faktoren und Methoden des Unterrichts, Ziel- und Inhaltsbestimmung.

d) *Organisation*

(Theorie, 1 Stunde)

Organisation des OEPS, der LFV und der Vereine für den Voltigiersport, Bestimmungen der ÖTO hinsichtlich der Durchführung von Voltigierbewerben, Rechtsgrundlagen und Haftungsfragen.

e) *Longieren*

(Praxis, 6 Stunden)

Arbeit an der Longe mit einem ausgebildeten Pferd, Korrektur des Pferdes.

f) *Voltigieren*

(Praxis, 10 Stunden)

Methodische Übungsreihen, Unterrichtserteilung am Voltigierpferd in allen Gangarten, insbesondere der Pflichtübungen, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen.

g) *Gymnastik und Arbeit am Holzpferd*

(Praxis, 6 Stunden)

Gymnastische Vorbereitung, Entspannungsübungen, Unterrichtserteilung am Holzpferd, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen.

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1 Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) einer mündlichen Prüfung in Voltigiertheorie;
- b) einer praktischen Prüfung im Longieren:

- c) einem Lehrauftritt.
- 3.2 Prüfungskommission
- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
 - b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.
- 3.3 Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen.
4. Zeugnisnoten
- 4.1 Die Leistungen des Prüfungsbewerbers in jedem Prüfungsfach werden nach folgenden Noten bewertet und sind im Zeugnis zu vermerken.
- Es sind dies:
- ausgezeichnet bestanden
 - bestanden
 - nicht bestanden

Zu § 51 Voltigierwart (FENA)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
- 1.1 Für die Zulassung ist die erforderliche Ablegung einer praktischen und theoretischen Prüfung (Eignungsprüfung) erforderlich.
- Diese Prüfung umfasst:
- a) Vorbereiten des Pferdes für den Übungsbetrieb - Putzen, Bandagieren, Zaumzeug anpassen, Kenntnisse über die verschiedenen Arten der Zäume und Gebisse, Aufzäumen und Aufgurten, Versorgen nach dem Übungsbetrieb;
 - b) Longieren in allen drei Grundgangarten auf beiden Händen, Wechseln der Gangarten auf Kommando, Erkennen von Fehlern in den gezeigten Gangarten, Wissen über die Fußfolgen in den einzelnen Gangarten;
 - c) Grundkenntnisse des Voltigierens, Beschreiben der Kriterien der Pflichtfiguren Grundsitz, Fahne, Mühle, Schere, Stehen und Flanke, sowie des Aufganges, Kürfiguren und deren Einteilung in statische und dynamische Übungen;
 - d) Ausführen der sechs Pflichtfiguren zumindest am Holzpferd in der Grobform, Grundsitz auf dem galoppierenden Pferd.

1.2 Die Eignungsprüfung ist von dem Lehrgangsleiter und einem Voltigierlehrer abzuhalten.

2. Lehrgang für die Ausbildung zum Voltigierwart (FENA):

2.1 Die Ausbildung zum Voltigier-Übungsleiter wird in einem Lehrgang in der Dauer von 75 Übungseinheiten à 45 Min. durchgeführt.

2.2 Der Lehrgang umfasst die nachfolgend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Theorie und Praxis | |
| | a) Voltigiertheorie | 8 Stunden |
| | b) Funktionelle Anatomie und erste Hilfe | 7 Stunden |
| | c) Gesundheitserziehung, Physiologie und Lebenskunde | 4 Stunden |
| | d) Pädagogik, Didaktik und Methodik | 3 Stunden |
| | e) Trainings- und Bewegungslehre | 5 Stunden |
| | f) Sattel- und Zaumzeugkunde, Voltigiergeräte | 1 Stunde |
| | g) Pferdehaltung und Pferdeausbildung | 4 Stunden |
| | h) Exterieurlehre und Veterinärkunde | 6 Stunden |
| | i) Organisation | 1 Stunde |
| 2. | Praxis | |
| | a) Longieren | 10 Stunden |
| | b) Voltigieren (praktisch-methodische Üb.) | 20 Stunden |
| | c) Gymnastik | 6 Stunden |

2.3 Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände

a) *Voltigiertheorie (8 Stunden)*

Longieren, Aufbau einer Voltigierstunde, gymnastische Vorbereitungen, Verhalten der Voltigierer in der Gruppe und gegenüber dem Pferd, Grundübungen am Holzpferd, Pflichtübungen am Pferd, Korrektursprache, Einteilung der Kürfiguren in Strukturgruppen, Anprobieren von Pferden für die Eignung als Voltigierpferd.

b) *Funktionelle Anatomie und Erste Hilfe (7Stunden)*

Menschliches Skelett, Stütz- und Bewegungsapparat, Funktionen der inneren Organe, Sinnesorgane, Gewebelehre, typische Veränderungen im Knochengerüst, Verletzungen und ihre Versorgung, Maßnahmen bei lebensbedrohlichen Zuständen mit Berücksichtigung der Herzmassage und Atemspende, praktische Durchführung von Maßnahmen in der Ersten Hilfe, Verbandslehre.

- c) *Gesundheitserziehung, Physiologie und Lebenskunde (4 Stunden)*
Grundlagen der Sport- und Leistungsphysiologie, Funktionen des Nervensystems und der Sinnesorgane, spartenspezifische Probleme der Sport- und Leistungsphysiologie.
- d) *Pädagogik, Didaktik und Methodik (3 Stunden)*
Ziele der Erziehung, Faktoren und Methoden des Unterrichtens, Ziel- und Inhaltsbestimmungen, Unterrichtsanalyse, methodische Hilfen allgemeiner und spezieller Art.
- e) *Trainings- und Bewegungslehre (5 Stunden)*
Trainingsgrundsätze, Trainingsmethoden, Trainingsmittel, Trainingsplanung, Trainingskontrollen allgemeiner und spezieller Art, sportmotorische Eigenschaften, Bewegungseigenschaften und ihre Verbesserung.
- f) *Sattel- und Zaumzeugkunde, Voltigiergeräte (1 Stunde)*
Kenntnis und Anpassung von Trensenzaumzeugen, Arten der Sättel und Voltigiergurte und deren Anpassung, Sattelpflege, Zaumzeugpflege.
- g) *Pferdehaltung und Pferdeausbildung (4 Stunden)*
Futtermittel, Füttern und Tränken, Pferdepflege, Stallarbeit, Bandagieren, Pflege des Langhaares, Hufpflege.
Gangarten des Pferdes, Grundlagen der Pferdeausbildung, Muskelaufbau, Weg zum "gerittenen Pferd", Begriffe wie Losgelassenheit, Gleichgewicht, Selbsthaltung, Hankenbiegung,
- h) *Exterieurlehre und Veterinärkunde (6 Stunden)*
Exterieur des Pferdes, Farben, Abzeichen, Pferderassen; Anatomie und Physiologie des Pferdes, Bewegungsapparat und Hufbeschlag, Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung, Erste Hilfe bei Pferden, Verbände.
- i) *Organisation (1 Stunde)*
Organisation des OEPS, der LFV und der Vereine, Bestimmungen der ÖTO hinsichtlich der Durchführung von Voltigierbewerben, Rechtsgrundlagen und Haftungsfragen.
- j) *Longieren (10 Stunden)*
Arbeit an der Longe, Anprobieren von Pferden für das Voltigieren, Korrektur des Pferdes.
- k) *Voltigieren (praktisch-methodische Übungen) (20 Stunden)*
Methodische Übungsreihen, Unterrichterteilung am Holzpferd und am Pferd in allen Gangarten, insbesondere der Pflichtübungen und leichter Kürübungen, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen.

l) Gymnastik (6 Stunden)

Gymnastische Vorbereitung, Training der Konditionen.

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1 Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) einer mündlichen Prüfung in Voltigiertheorie;
- b) einer mündlichen Prüfung in Funktioneller Anatomie und Erste Hilfe;
- c) einer praktischen Prüfung im Longieren;
- d) einem Lehrauftritt.

3.2 Prüfungskommission

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

3.3. Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen.

4. Zeugnisnoten

- ausgezeichnet bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

Zu § 52 Voltigierinstruktor

Für die staatlichen Lehrgänge, die Eignungsprüfung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BMUK in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 53 Voltigierlehrer

Für die staatlichen Lehrgänge, die Eignungsprüfung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BMUK in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 70 Übungsleiter für Islandpferdereiten (FENA)

1. Eignungsprüfung

Diese Prüfung umfasst:

- a) Reiten von Ausschnitten einer Gehorsamsprüfung 6 der ÖIPO;
- b) Reiten einer Töltprüfung 1.5 der ÖIPO;
- c) Springen von 4 Einzelhindernissen in einer Höhe von 60 cm.

Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem Richter für Islandpferdereiten abzunehmen.

2. Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Islandpferdereiten

2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 7, maximal 10 Tagen. Die Dauer wird vom durchführenden LFV bestimmt (mindestens 70, maximal 100 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten).

2.2 Der Lehrgang umfasst nachstehend angeführte Gegenstände:

- | | |
|---|-------|
| a) Reittheorie | 8 UE |
| b) Sattel und Zaumzeugkunde | 3 UE |
| c) Pferdehaltung | 5 UE |
| d) Exterieur- und Veterinärkunde | 8 UE |
| e) Sportbiologie und Erste Hilfe | 8 UE |
| f) Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik | 3 UE |
| g) Einführung in Trainings- und Bewegungslehre | 3 UE |
| h) Praktische und praktisch-methodische Übungen | 32 UE |

Summe	70 UE
-------	-------

2.3 Maximale Teilnehmerzahl: 16

2.4 Lehrgangsinhalte:

- a) Reiterliche Ausdrücke, Grundausbildung des Islandpferdes, Sitz und Einwirkung des Reiters, Sitzformen, Anwendung und Zusammenwirken der Hilfen.

Anfängerunterricht, Reitkommandos und Hufschlagfiguren, theoretische Grundlagen für das Dressurreiten mit Anforderungen der Gehorsamsprüfung 6 der ÖIPO, theoretische Grundlagen für das Töltreiten mit Anforderungen der Töltprüfung 1.5 der ÖIPO.

Cavalettiarbeit und das Springen von Hindernissen.

- b) Kenntnisse und Anpassen von Sätteln, Trensenzaumzeugen, Hilfszügeln und Longiergeräten.
- c) Wissen um die Haltung, Ernährung und Pflege des Pferdes.

- d) Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung.
- e) Aufbau und Funktion des Skelettes, des Stütz- und Bewegungsapparates;
Entstehen einer Bewegung; Muskel- und Muskelstoffwechsel; Herz- und Kreislauf; Nervensystem; physiologische Besonderheiten der Altersgruppen.
- f) Wissen um die richtigen Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Reitern aller Altersgruppen; Planung und Durchführung von Übungsstunden.
- g) Grundwissen um die Begriffe Trainings- und Bewegungslehre.
- h) Ausbildung von Reiter und Pferd bis zum Niveau Reiterpass und Grundlagen des Töltreitens, Cavalettiarbeit und Springen von Einzelhindernissen bis 60 cm Höhe.

2.5 Ein positiver Lehrgangsabschluss ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung. Die Beurteilung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch den jeweiligen Vortragenden.

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1. Die Prüfung besteht aus

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)
 - Dressurmäßiges Reiten gem. den Anforderungen der Gehorsamsprüfung 6 der ÖIPO;
 - Töltreiten gem. den Anforderungen der Töltprüfung 1.5 der ÖIPO
 - Überwinden von 4 - 6 Hindernissen, max. Höhe 60 cm. Die Hälfte der Hindernisse können auch natürliche Geländehindernisse wie Böschung, Graben oder Hang sein.

Beim dressurmäßigen Reiten und Töltreiten kann ein Pferdetausch verlangt werden.

- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt)
Unterrichtserteilung einer Reitergruppe von 4 bis 6 Reitern im dressurmäßigen Reiten, Töltreiten oder Springen.
- c) Anfängerunterricht an der Longe;
- d) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) - g).

3.2. Prüfungskommission

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

3.3 Beurteilung:

Die Beurteilung in den einzelnen Prüfungsfächern erfolgt mittels Wertnoten zwischen 0 (nicht ausgeführt) und 10 (vorzüglich), wobei halbe Wertnoten zulässig sind.

Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Gegenständen, so ist eine Durchschnittswertnote auf 2 Dezimalstellen zu ermitteln, wobei für eine Beurteilung "bestanden" nur ein Gegenstand unter der Wertnote 5,0, aber keiner unter 3,5 liegen darf.

Für das Zeugnis werden die Wertnoten folgendermaßen umgerechnet:

Wertnote über 7,49 = ausgezeichnet bestanden (eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht)

Wertnote 5,0 - 7,49 = bestanden (eine Leistung, die den Anforderungen entspricht)

Wertnote unter 5,0 = nicht bestanden (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht)

- 3.4 Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen.

Zu § 71 Übungsleiter für Islandpferdereiten (FENA)

1. Der Lehrgang hat die Dauer von mindestens 8,5 max. 10 Tagen. Die Dauer wird vom durchführenden LFV bestimmt.
2. Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen.
 - a) Reittheorie 10 UE
 - b) Sattel und Zaumzeugkunde 3 UE
 - c) Turnierwesen 4 UE
 - d) Betriebskunde u. kaufm. Rechnen 4 UE

e)	Rechts-, Haftungs- u. Versicherungsfragen	2 UE
f)	Audiovisuelle Hilfsmittel u. Fachliteratur	4 UE
g)	Praktische Übungen Dressur	15 UE
h)	Praktische Übungen Gangreiten	15 UE
i)	Longieren	4 UE
j)	Praktisch-methodische Übungen Dressur	15 UE
k)	Praktisch-methodische Übungen Gangreiten	15 UE
l)	Konditionsschulung	2 UE
m)	Gymnastische Übungen für Reiter	2 UE
n)	Erste Hilfe	1 UE

 Summe

96 UE

3. Maximale Teilnehmerzahl: 16

4. Lehrgangsinhalte:

- a) Unterrichtsformen für den Anfänger und Fortgeschrittenenunterricht, Hufschlagfiguren, Zusammenwirken und Anwendungen der Hilfen, Einwirkung des Reiters, reiterliche Ausdrücke; Dressurreiten und Gangreiten bis Niveau B der ÖIPO.
- b) Vertiefung der Kenntnisse, Anpassen und Verwendung verschiedener Gebisse einschließlich der isländischen Kandare.
- c) Besondere Bestimmungen der ÖTO und der ÖIPO.
- d) Kundengerechte Führung von Reitbetrieben, Einfache Buchführung, Vereinsgesetz, Vereinswesen.
- e) Die Haftung des Reitausbilders, Versicherungsmöglichkeiten, Musterverträge.
- f) Überblick über die Fachliteratur (Reiten allg., Gangpferdereiten) und unterstützende Medien zur Unterrichtsgestaltung.
- g) Grundausbildung eines Pferdes, Reiten von Ausschnitten von Dressuraufgaben einer Gehorsamsprüfung 6 lt. ÖIPO und Vorbereitung auf Lektionen der Gehorsamsprüfung 7 lt. ÖIPO.
- h) Grundausbildung des Pferdes im Gangreiten und Führung bis zur Sportklasse C und Vorbereitung auf die Klasse B.
- i) Longieren von jungen Pferden, Sitzkorrekturen an der Longe.
- j) Erteilen von Reitunterricht bis zur Sportklasse C in Gehorsam und Gangreiten, Einzel- u. Gruppenunterricht, Korrektur und Beurteilung.
- k) Aufwärmen, Lockern, gymnastische Übungen, Falltraining.
- n) Erste Hilfe bei Reitunfällen.

Ein positiver Lehrgangsabschluss ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung. Die Beurteilung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch den jeweiligen Vortragenden.

5. Kommissionelle Abschlussprüfung

5.1. Die Prüfung besteht aus

a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)

- Dressurmäßiges Reiten gem. den Anforderungen der Gehorsamsprüfung 7 der ÖIPO; Reiten von einzelnen Lektionen auf Ansage in der Gruppe.
- Gangreiten gem. den Anforderungen einer Tölt- bzw. Viergangprüfung B der ÖIPO auf Ansage in der Gruppe:
 - Arbeitstempo Tölt
 - Arbeits- bis Mitteltempo Trab
 - Mittelschritt
 - Arbeits- bis Mitteltempo Galopp
 - Schnelles Tempo Tölt oder Rennpass
 - Übergänge: Tölt – Trab – Galopp – Tölt
 - Übergänge: Arbeitstempo Tölt – Mitteltempo Tölt – Arbeitstempo Tölt

Beim den praktischen Übungen kann ein Pferdetausch von der Prüfungskommission verlangt werden.

b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt)

- 15 bis 20 Minuten Unterrichtserteilung einer Reitergruppe von 3-5 Reitern im dressurmäßigen Reiten.
- 15 bis 20 Minuten Unterrichtserteilung einer Reitergruppe von 3-5 Reitern im Gangreiten.

c) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) - f).

5.2. Prüfungskommission

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

5.3 Beurteilung:

Die Beurteilung in den einzelnen Prüfungsfächern erfolgt mittels Wertnoten zwischen 0 (nicht ausgeführt) und 10 (vorzüglich), wobei halbe Wertnoten zulässig sind.

Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Gegenständen, so ist eine Durchschnittswertnote auf 2 Dezimalstellen zu ermitteln, wobei für eine Beurteilung "bestanden" nur ein Gegenstand unter der Wertnote 5,0, aber keiner unter 3,5 liegen darf.

Für das Zeugnis werden die Wertnoten folgendermaßen umgerechnet:

Wertnote über 7,49 = ausgezeichnet bestanden (eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht)

Wertnote 5,0 - 7,49 = bestanden (eine Leistung, die den Anforderungen entspricht)

Wertnote unter 5,0 = nicht bestanden (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht)

5.4 Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen.

Zu § 72 Staatlich geprüfter Islandpferde-Reitinstruktor

Für die staatlichen Lehrgänge, die Eignungsprüfung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BMUK in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 73 Islandpferde-Reitlehrer (FENA)

Diese Ausbildung wird nicht mehr durchgeführt.

Zu § 80 Reiterliche Ausbildung und Prüfung von diplomierten Physiotherapeuten in der Hippotherapie

a. Der Lehrgang besteht aus 2 Teilen:

1. TEIL: 9 Tage - 76 Unterrichtseinheiten – vermitteln

- a. die notwendigen Kenntnisse über das Pferd
- b. Praktische Arbeit am und mit dem Pferd
- c. Reitunterricht (2 Stunden täglich pro Teilnehmer)
- d. Selbsterfahrung (am Pferd)
- e. Bewegungsanalyse
- f. Longieren

Zwischen den beiden Kursteilen ist ein Praktikum mit mind. 12 Patienten zu absolvieren (mit schriftlichen Berichten).

2. TEIL: nach mind. 4 Monaten - 9 Tage - 62 Unterrichtseinheiten vermitteln:

- a. Anwendung der Hippotherapie praktisch und durch theoretische Vorlesungen
 - b. Indikationen und Kontraindikationen
 - c. Sitzkorrektur und Reitunterricht (1 Stunde täglich)
 - d. Wissen über das Therapiepferd
 - e. Doppellonge
- b. Abschlussprüfung in Theorie und Praxis: ein Dressurrichter des OEPS (Mindestqualifikation Dressur „S“), ein Arzt/Ärztin und 3 Hippotherapeuten/in
- c. Anmeldung zum ersten Teil des Hippotherapiekurses schriftlich unter Beilage
- a. der Kopie des Physiotherapeutendiploms,
 - b. des Nachweises der neurologischen Praxis und
 - c. der Kopie des Reiterpasses
- Grundkenntnisse in „Funktioneller Bewegungslehre nach Klein-Vogelbach“ sowie Longiererfahrung sind erforderlich.

Zu § 81 Reiterliche Ausbildung und Prüfung für heilpädagogisches Voltigieren und Reiten

1. Vorpraktikum

Bereiche:

- | | |
|---|-------|
| a. Heilpädagogisches Voltigieren/ Reitens | 20 UE |
| b. Hippotherapie | 5 UE |
| c. Behindertenreite | 5 UE |

bei einer ausgebildeten Fachkraft aus dem jeweiligen Bereich

Stunden gesamt Vorpraktikum: 30 UE

2. Entscheidungswoche

Bereiche:

- | | | |
|----|---|--------|
| a. | Information ü/HPV/R + ÖKTR, Hippotherapie und Behindertenreiten | 3 UE |
| b. | Organisatorisches | 2 UE |
| c. | Pferdearbeit | 4,5 UE |
| d. | Körperarbeit (Bewegung/Atmung/Ausdruck) | 4,5 UE |
| e. | Longierarbeit (Kleingruppe) | 3,5 UE |

bei einer ausgebildeten Fachkraft aus dem jeweiligen Bereich

Unterrichtseinheiten gesamt Entscheidungswochenende: 17,5 UE

*)1 UE = 50 Minuten

3. Basislehrgang

3.1 Theorie

Bereiche:

- | | | |
|----|---|-------|
| a. | Grundlagen der Sonder- und Heilpädagogik | 2 UE |
| b. | Haftung, Vereinsrecht, Versicherungsschutz | 2 UE |
| c. | Ethik und Haltung einer HPV/R-Einheit | 2 UE |
| d. | Hippotherapie – Überschneidungen und Abgrenzungen | 2 UE |
| e. | Behindertenreiten – Überschneidungen und Abgrenzungen | 2 UE |
| f. | Unfallverhütung | 2 UE |
| g. | Dokumentation, Anträge, Berichte, | 2 UE |
| h. | Funktionelle Anatomie – Sitz des Reiters | 3 UE |
| i. | Die Bedeutung von Spielmaterial im HPV/R | 2 UE |
| j. | Besprechung der Hausarbeit | 2 UE |
| k. | Organisatorisches | 4 UE |
| l. | Neue Aspekte | (2)UE |

bei einer ausgebildeten Fachkraft aus dem jeweiligen Bereich

Unterrichtseinheiten Basislehrgang Theorie: 25 (27) UE

3.2 Praxis

- | | | |
|----|--------------------|------|
| a. | Longieren im HPV/R | 3 UE |
| b. | Medium Pferd | 3 UE |

- | | |
|--|------|
| c. Feldenkrais/Pilates | 3 UE |
| d. Praktische Erarbeitung einer HPV/R – Einheit
mit Hilfe von Materialien | 3 UE |
| bei einer ausgebildeten Fachkraft aus dem jeweiligen Bereich | |

Unterrichtseinheiten Basislehrgang Praxis: **12 UE**

3.3 Hospitation

- | | |
|--|------|
| a. HPV od. HPR – Gruppe
(inkl. Vorbesprechung u. Nachbesprechung) | 6 UE |
| b. HPV – Einzel (inkl. Vorbesprechung u. Nachbesprechung) | 6 UE |
| bei einer ausgebildeten Fachkraft aus dem jeweiligen Bereich | |

Unterrichtseinheiten Basislehrgang Hospitationen: **12 UE**

Gesamtunterrichtseinheiten Basislehrgang: **49(51) UE**

4. Pflichtmodule

- | | |
|--|-------|
| a. Das Pferd in der Psychiatrie | 16 UE |
| b. Körperarbeit | 16 UE |
| c. Arbeit mit dem Pferd aus Bereichen der Dressur,
Parelli, NHT, Reiten aus der Körpermitte | 16 UE |
| bei einer ausgebildeten Fachkraft aus dem jeweiligen Bereich | |

Gesamtunterrichtseinheiten Pflichtmodule: **48 UE**

5. Wahlmodule (mindestens 2 Wahlmodule müssen ausgewählt werden)

- | | |
|--|-------|
| a. Elternarbeit – Angehörigenarbeit | 16 UE |
| b. Teilleistungen – Sinnesbehinderung | 16 UE |
| c. Basale Stimulation | 16 UE |
| d. HPV/R im Sport | 16 UE |
| e. Sensorische Integration | 16 UE |
| f. Diverse Themen nach Bedarf | 16 UE |
| bei einer ausgebildeten Fachkraft aus dem jeweiligen Bereich | |

Gesamtunterrichtseinheiten Wahlmodule min.: **32 UE**

6. Hausarbeit

Zwischen Basis- und Abschlusslehrgang ist ein 15-stündiges Praktikum zu absolvieren.

Dies findet entweder eigenverantwortlich, jedoch unter Aufsicht eines/er Voltigier- oder Heilpädagogischen ReittherapeutIn oder eigenständig unter Supervision (mind.5 Supervisionsstunden) statt.

Während dieser Zeit wird der/die KursteilnehmerIn von einem Mitglied des Arbeitskreises HPV/R oder einer/einem vom Arbeitskreis beauftragten VoltigiertherapeutIn im Rahmen einer Praxisreflexion besucht.

Die beobachtete Einheit wird gemeinsam reflektiert und der Kursleitung übergeben.

Weiteres besucht jeder/jede TeilnehmerIn 2 andere KursteilnehmerInnen im Laufe ihres Praktikums. Die zwei erstellten schriftlichen Feedbacks werden der Hausarbeit beigelegt.

Über dieses Praktikum ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen.

Sie besteht aus einem theoretischen Hintergrundkonzept (unter Verwendung von Quellenangaben) und einer Beschreibung der praktischen Umsetzung.

Der Praxisteil sollte unbedingt:

- g. die Beschreibung der/des KlientInnen
- h. den Therapieplan
- i. das Resümee über die geleisteten Einheiten

beinhalten.

7. Abschlusslehrgang

7.1

- | | |
|---|-------|
| a. Aus den Spezialthemen
(wie Essstörungen, Misshandlung, Autismus) im HPV/R | 8 UE |
| b. Erlebnispädagogische Aspekte im HPV/R | 2 UE |
| c. Mototherapeutische Aspekte im HPV/R | 2 UE |
| d. HPV/R mit Erwachsenen, älteren Menschen | 2 UE |
| e. Steuerrecht und Sozialversicherungsgesetz | 2 UE |
| f. Vorstellen der Hausarbeiten | 5 UE |
| g. Organisation, Kursbegleitung | 6 UE |
| h. Spezialthemen aufgrund neuer Aspekte | (2)UE |

bei einer ausgebildeten Fachkraft aus dem jeweiligen Bereich

Unterrichtseinheiten Abschlusslehrgang Theorie:

27,5 (29,5) UE

7.2.

HPV oder HPR – Gruppe

(inkl. Vorbesprechung u. Nachbesprechung)

6 UE

HPV – Einzel

(inkl. Vorbesprechung u. Nachbesprechung)

6 UE

bei einer ausgebildeten Fachkraft aus dem jeweiligen Bereich

Unterrichtseinheiten Abschlusslehrgang Hospitationen:**12 UE****Gesamtunterr.Einh. Abschlusslehrgang:****47,5 (49,5) UE****Zu § 82 Lehrwart für Behindertenreiten (FENA)**

Der Lehrgang für Behindertenreiten besteht aus zwei Teilbereichen:

Teil A-Basis-Lehrgang: nur für Personen, die noch keine Reitausbilderqualifikation besitzen;

Teil B-Zusatzausbildung für Reitausbilder zum Lehrwart für Behindertenreiten.

1. Voraussetzungen für die Zulassung zu Teil A (Basis-Lehrgang) der Ausbildung zum Lehrwart für Behindertenreiten:
 - 1.1 Für die Zulassung zu Teil A ist die erfolgreiche Ablegung einer praktischen Prüfung (Eignungsprüfung) erforderlich.
Diese Prüfung umfasst:
 - a) Dressurreiten Klasse A;
 - b) Unterrichtserteilung in einer Gruppenstunde in Dressur Klasse A;
 - c) Longieren eines reiterlosen Pferdes inkl. Theoriekenntnisse.
 - 1.2. Die Eignungsprüfung ist von der Lehrgangsleiter und einem vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandten Beauftragten abzuhalten.
 - 1.3 Vom Besuch des Teiles A sowie der Ablegung der dazugehörigen Eignungsprüfung gem. Pkt. 1 sind Personen befreit, welche eine der nachfolgend angeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:
 - 1. Semester des Reitinstruktors, (=Reitwart)
 - staatlich geprüfter Reitinstruktor,
 - staatlich geprüfter Reittrainer,
 - staatlich geprüfter Reitlehrer,

- Bereiter (FENA),
- Reitlehrer (FENA),
- Spezialtrainer Dressur (FENA).

1.4. Folgende Ausbildungen aus anderen Spezialsparten werden nach Absolvierung einer Feststellungsprüfung zur Ausbildung zum Lehrwart für Behindertenreiten (Teil B) zugelassen:

- Westernreittrainer (FENA)
- staatlich geprüfter Westernreitinstruktor
- staatlich geprüfter Westernreitlehrer
- Islandpferdereitinstruktor (FENA)
- staatlich geprüfter Islandpferde-Reitinstruktor
- Islandpferdereitlehrer (FENA)

Die Feststellungsprüfung besteht aus Dressurunterrichtserteilung einer Gruppe von 3-5 Reitern in der klassischen Dressur Klasse A.

2. Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart für Behindertenreiten - Teil A (=Basis-Lehrgang).

2.1 Der Basis-Lehrgang (Teil A) umfasst die nachstehenden angeführten Unterrichtsgegenstände:

Unterrichtseinheiten (ca. 45 Minuten)

Theorie

a) Reittheorie	10 UE
b) Sattel- und Zaumzeugkunde	3 UE
c) Pferdehaltung	5 UE
d) Exterieur- und Veterinärkunde	8 UE
e) Sportbiologie	7,5 UE
f) Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	2 UE
g) Einführung in Trainingslehre	5 UE

Praktische und praktisch/methodische Übungen:

h) Dressur Reiten u. Unterrichtserteilung (je nach Teilnehmeranzahl)	25 UE
i) Longieren (je nach Teilnehmerzahl)	12 UE
j) Konditionsschulung	2,5 UE

Summe 80 UE

2.2. Lehrstoff

- a) Anfängerunterricht, Reitkommandos und Hufschlagfiguren, Sitz und Einwirkung des Reiters, Zusammenwirkung und Anwendung der Hilfen, reiterliche Ausdrücke, Dressur Klasse A. Longieren. Planung und Durchführung von Reitstunden.
- b) Kenntnisse und Anpassung von Trensenzaumzeugen, Arten der Sättel und deren Anpassung, Hilfszügel, Longierausrüstung.
- c) Wissen um die Ernährung, Unterbringung, und Pflege des Pferdes.
- d) Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung.
- e) Aufbau und Funktion des Skeletts, des Stütz- und Bewegungsapparates; Entstehung einer Bewegung; Muskel und Muskelstoffwechsel; Herz und Kreislauf; Nervensystem; physiologische Besonderheiten der Altersgruppen.
- f) Wissen um richtige Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern.
- g) Grundwissen um die Begriffe Trainingslehre; Trainings- und Belastungsfragen für den Reiter
- h) Anfängerunterricht und Dressur Klasse A
- i) Longiertechnik; Longieren ohne Reiter.

3. Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart für Behindertenreiten - Teil B

- 3.1 Zugelassen sind jene Personen, die Teil A positiv abgeschlossen haben oder über eine unter Pkt. 1.3 angeführten Ausbildungen verfügen.
- 3.2 Der Lehrgang - Teil B wird mit einer Dauer von etwa 14 Tagen durchgeführt.
- 3.3 Der Lehrgang umfasst die nachfolgend angeführten Unterrichtsgegenstände:
Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten)
- 3.4.

3.4.1. Theorie

- a) Medizinische Grundlagen und Pathologie

9,0 UE

b) Bewegungsanalyse	10,5 UE
c) Spezielle Pädagogik, Didaktik und Methodik	9,0 UE
d) Sportpsychologie	8,0 UE
e) Trainingslehre	8,0 UE
f) Das Therapiepferd	2,5 UE
g) Hilfsmittel & Wettbewerb	2,5 UE
h) Hippotherapie & Heilpädagogisches Volt./Reiten	6,5 UE
i) Aktuelle Informationen	4,0 UE
j) Vorbereitung und Nachbesprechung des praktischen Unterrichts (je nach Teilnehmeranzahl)	10,5 UE

3.4.2. Praxis

k) Praktische und praktisch-methodische Übungen (je nach Teilnehmeranzahl)	37,0 UE
--	---------

3.4.3. Pflichtpraktikum

Außerhalb des Lehrganges im Ausmaß von 30 Übungseinheiten im Bereich des therapeutischen Reitens.

3.5 Lehrstoffe der einzelnen Unterrichtsgegenstände

a) *Medizinische Grundlagen*

Bewegungsapparat. Schäden am Bewegungsapparat/Muskelfunktionen; Pathologie/Fachausdrücke; Arten und Ursachen der Behinderung und Kompensationsmöglichkeiten; Kontraindikationen; Leistungsgrenzen, Adaption und neue Bewegungsmuster durch das Reiten; Vermeidung von Sekundärschäden; Sportverletzungen; Verletzungsgefahren bei bestimmten Behinderten.

b) *Bewegungsanalyse*

Mit Hilfe von Methoden der Biomechanik und der Bewegungslehre werden die wesentlichen Strukturelemente der Reitbewegung in den verschiedenen Gangarten erarbeitet. Nach einem kurzen Streifzug durch die Anatomie in Verbindung mit dem Wissen über motorische Grundeigenschaften, wie z.B. Kraft, Beweglichkeit und Koordination wird der Bezug zur physiologischen und pathologischen Bewegung aufgezeigt. Die Querverbindung zur Trainingslehre und zur Methodik wird hergestellt. Zeitlupenstudien und Selbsterfahrungsübungen vertiefen den theoretischen Teil durch praktische Übungen.

c) *Pädagogik, Didaktik und Methodik*

Grundbegriffe der Pädagogik, Didaktik und Methodik mit besonderer Berücksichtigung der spezifischen Behinderung, Erziehungsziele; pädagogischer Ansatz im Behindertenreiten; unterschiedliche Lehrmethoden mit Sinnes-, Körper- oder geistig

Behinderten; Gliederung einer Trainingseinheit; methodische Hilfsmittel zum leichteren Erlernen verschiedener Hufschlagfiguren, Verbesserung von Geschicklichkeit und Wendigkeit von Pferd und Reiter; Integrationsfragen.

d) *Sportpsychologie*

Kommunikationstraining. Persönlichkeit des behinderten Sportlers, des Trainers; Lernen; Motivation; Grundkenntnisse der Gruppenarbeit; Wettkampfbetreuung; besonderes Eingehen auf die Probleme von Behinderten.

e) *Trainingslehre*

Begriffsbestimmungen; Faktoren der sportlichen Leistungsfähigkeit; Setzen von Trainingsreizen - Belastungsmerkmale; Überforderung; Trainingsgrundsätze; allgemeine und spezielle Trainingsmittel.

Der Lehrstoff wird ergänzt vor allem durch die geänderten Anforderungen aufgrund der speziellen Behinderung.

f) *Das Therapiepferd*

Auswahlkriterien bei der Anschaffung eines Therapiepferdes; Anforderungen und spezielle Ausbildung des Pferdes in den drei verschiedenen Sparten des Therapeutischen Reitens; tiergerechte Haltung, Pferdeverhalten und die Bedeutung für den Einsatz in Behindertenreiten; psychischer und physischer Ausgleich zum Therapieeinsatz; Longieren, Arbeit am langen Zügel; Gymnastische Vorbereitungen.

g) *Hilfsmittel & Wettbewerb*

Vorstellung von Spezialanfertigungen - Sättel, Zügel und Steigbügel, die zur Kompensation von Behinderungen eingesetzt werden; Sport-Gesundheits-Pass; ärztliches Attest, Eintragung von zugelassenen Hilfsmitteln; ÖTO Bestimmungen.

h) *Hippotherapie und Heilpädagogisches Voltigieren/Reiten*

Einführung in die zwei verschiedenen Sparten; Voraussetzungen für die jeweiligen Ausbildungsmöglichkeiten; Aufgaben und Hilfestellung des Lehrwarte für Behindertenreiten in diesen beiden Sparten des therapeutischen Reitens; Abgrenzung zum sportlichen Behindertenreiten.

i) *Aktuelle Informationen*

Aktuelle Themen zum therap. Reiten; Versicherungsmöglichkeiten für Lehrwarte im Behindertenreiten.

j) *Vorbereitung und Nachbesprechung des praktischen Unterrichts*

Vorgabe von Unterrichtszielen, angepasst an das jeweilige reiterliche Niveau der behinderten Reiter; Kontrolle nach der Unterrichtseinheit durch Diskussion aller Kursteilnehmer.

k) *Praktische und praktisch-methodische Übungen*

Longieren, Arbeit am langen Zügel und mit der Doppellonge; Handpferdreiten; Dressurlektionen, Reitspiele/Wettkampf; Konditionsschulung; vorbereitende Gymnastik und Ausgleichssport.

Unterricht behinderter Anfänger an der Longe/langer Zügel; Unterricht behinderter Fortgeschrittener (Einzel- und Gruppenunterricht); Reiten mit optischen Hilfsmitteln; Demonstrationen; Korrektur des Pferdes und Reiters; Vorbereitung auf die Sportausübung.

4. Kommissionelle Abschlussprüfung

4.1 Kommissionelle Abschlussprüfung

a) Mündliche Prüfung aus nachfolgenden Unterrichtsgegenständen:

- Medizinische Grundlagen, Trainingslehre und Pathologie;
- das Therapiepferd;
- Sportpsychologie.

b) Praktische Prüfungen während des gesamten Abschlusslehrganges:

Lehrauftritt (Unterrichtserteilung, longieren, langer Zügel).

c) Schriftliche Prüfung

Die Teilbereiche b) und c) werden von dem Lehrgangsleiter beurteilt; im Bedarfsfall wird ein zusätzlicher Prüfer hinzugezogen.

4.2 Prüfungskommission

a) Die Entschädigung für die einzelnen Prüfer richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.

b) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

c) Der Ausbildungsleiter erstellt ein von ihm und einem zweiten Mitglied der Prüfungskommission unterfertigtes Protokoll aller Prüfungswerber, in welchem alle Teilnehmer aufgelistet und das jeweilige Abschneiden in allen geprüften Gegenständen vermerkt ist. Der OEPS veröffentlicht alle Teilnehmer mit positivem Abschluss.

5. Beurteilt wird nicht wie Pkt. 4 zu § 37, sondern:

- mit Auszeichnung bestanden - eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- positiv bestanden - eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Zu § 85 **Übungsleiter Westernreiten (FENA)**

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

1.1 Für die Zulassung zur Ausbildung zum Übungsleiter Westernreiten (FENA) ist/sind entweder

- eine erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung oder
- mind. 6 Pkt. in drei verschiedenen Turnierdisziplinen oder erforderlich.

Der Antragswerber muss mind. 1 Jahr im Besitz des WRC sein.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (6 Std. u. nicht älter als 2 Jahre)

Die Eignungsprüfung umfasst:

Praxis:

- a) Horsemanship Aufgabe in den drei Grundgangarten mit Anhalten und Rückwärtsrichten.
- b) Trail (mittelschwerer Trail unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrades des Pferdes).
- c) Longieren eines reiterlosen Pferdes

Theorie:

Basiswissen der einzelnen Westernreitdisziplinen (Horsemanship, Trail, Western Riding, Pleasure, Reining) wie zum Beispiel:

Parcours Aufbau im Trail – Abstand zwischen den Stangen, Abstand zwischen den Hindernissen, Pylonen Aufstellung für Horsemanship usw.

Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsteiter (Ausbildungsstand ab Westerntrainer (FENA), staatl. gepr. Westernreitinstruktor, staatl.

gepr. Westernreitlehrer) und einem vom Referat Western des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.

1.2 Die Die Eignungsprüfung gilt nur für den darauffolgenden Kurs, eine Anrechnung für einen späteren Kurs ist nicht möglich.

2. Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Westernreiten (FENA)

2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 7 Tagen (mindestens 60 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten).

2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

Theorie:

a) Theoretische Grundlagen des Westernreitens	5 UE
b) Sattel und Zaumzeugkunde	2 UE
c) Veterinärkunde u. Erstversorgung beim Pferd	6 UE
d) Hufbeschlag	2 UE
e) Fütterung und Haltung	2 UE
f) Einführung in Pädagogik, Methodik, Didaktik	8 UE
g) Einführung in Trainings- und Bewegungslehre	3 UE
h) Verbands- u. Vereinsorganisation – System, Sinn u. Zweck(Zucht)	1 UE
i) Versicherungswesen	1 UE
j) Richten und Richterwesen	2 UE
<hr/>	
Theorie gesamt	32 UE

Praxis:

a) Longieren	6 UE
b) Reiten	10 UE
c) Unterrichtserteilung	12 UE

Praxis gesamt 28 UE

2.3 Maximale Teilnehmerzahl : 15

2.4 Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände

Theorie:

a) Aufgaben des Übungsleiters:

- Theoretische Grundlagen des Westernreitens; Was ist Westernreiten? Ursprung, Ausbildungsziel, Zügelführung, Horsemanship, Disziplinen
- Aufsichtspflicht und Unfallverhütung
- Sicherheitsaspekte im Pferdesport
- Anforderungen an den Übungsleiter im Pferdesport
- Sattel und Zaumzeugkunde

b) Vermittlung von:

- Kenntnissen auf dem Gebiet der Pferdehaltung und des Umgangs mit dem Pferd, Fütterung
- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes
- Grundkenntnisse Veterinärkunde und Erstversorgung beim Pferd
- Hufbeschlag

c) Theorie zur Unterrichtserteilung:

- Grundlagen der Pädagogik
- Grundlage der Reitlehre
- Aufbau und Gestaltung von Übungsstunden
- Grundlagen der Trainings- u. Bewegungslehre; Alter spezifische Entwicklung und Leistungsfähigkeit im Kinder- und Jugendbereich sowie im Erwachsenen- und Seniorenbereich, Reiten für Späteinsteiger
- Spiel und Bewegungsangebote des Breitensports
- Verbands- und Vereinsorganisation

- d) Unterstützung für den Westernreitwart (FENA), Westernreittrainer (FENA), staatl. gepr. Westernreitinstruktor, staatl. gepr. Westernreitlehrer.

Praxis:

- a) Longieren: Arbeit an der Longe mit einem jungen Pferd, Korrektur des Reiters an der Longe. Es wird empfohlen, auch das Longieren unter besonderer Berücksichtigung von Sitzübungen an der Longe in Theorie und Praxis im Lehrgang zu behandeln.
- b) Reiten: Arbeit mit dem Pferd in verschiedenen Disziplinen, Lektionen des Westernreitens

- c) Unterrichterteilung: verschiedene Lektionen des Westernreitens für Anfänger, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen.

2.5 Lehrgangsdurchführung:

Sowohl der Lehrgangsleiter als auch die Ausbildungsanlage sind vom Referat Western des OEPS zu genehmigen.

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen); Trail, Reining, Horsemanship – Diese Teilprüfungen werden während des Lehrganges von den jeweils zuständigen Trainern beurteilt.
- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt); Die Unterrichterteilung kann in der Prüfung in Form einer Lehrprobe (aus verschiedenen Disziplinen) durchgeführt werden. Wird die Unterrichterteilung in Form einer Lehrprobe geprüft, kann sich der Teilnehmer zwischen den Disziplinen entscheiden. Die Lehrprobe sollte nicht länger als 15-20 Minuten dauern.
- c) Anfängerunterricht an der Longe;
- d) Schriftliche/mündliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) – j).

3.2 Prüfungskommission

- a) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Lehrgangsleiter (Ausbildungsstand ab Westerntrainer (FENA), staatl. gepr. Westernreitinstruktor, staatl. gepr. Westernreitlehrer) als Vertreter des örtlich zuständigen LFV, einem Westernreitrichter und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS. Der Lehrgangsleiter muss zwei Wochen vor Prüfungsbeginn dem Referat Western bekannt gegeben werden. Der Westernrichter wird vom Referat Western des OEPS entsandt.
- b) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- c) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

3.3 Beurteilung

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

- 3.4 Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich. Die Wiederholungsprüfung kann anlässlich eines Lehrgangs ÜL Westernreiten oder Westernreitwärts abgelegt werden.
- 3.5 Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen.

Zu § 90 Westernreitwart (FENA)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

- 1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist der ÜL Westernreiten (FENA). Der Antragsteller muss mind. 1 Jahr im Besitz der Ausbilderlizenz ÜL Westernreiten (FENA) sein.

Für die Zulassung zur Ausbildung zum Westernreitwart (FENA) ist/sind entweder

- eine erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung oder
- mind. 6 Pkt. in drei verschiedenen Turnierdisziplinen oder
- das WRC Silber

erforderlich.

Die Eignungsprüfung umfasst:

Praxis:

- a) Horsemanship Aufgabe in den drei Grundgangarten mit Anhalten und Rückwärtsrichten.
- b) Trail , Reining oder Western Riding; 2 dieser Disziplinen nach Wahl des Bewerbers
- c) Longieren eines reiterlosen Pferdes

Theorie:

Wissen über die einzelnen Westernreitdisziplinen (Horsemanship, Trail, Western Riding, Pleasure, Reining)

Parcours Aufbau im Trail – Abstand zwischen den Stangen, Abstand zwischen den Hindernissen, Pylonen Aufstellung für Horsemanship Pylonen Aufstellen für Western Riding usw.

Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter (Ausbildungsstand ab Westerntrainer (FENA), staatl. gepr. Westernreitinstruktor, staatl. gepr. Westernreitlehrer) und einem vom Referat Western des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.

- 1.2 Die Eignungsprüfung gilt nur für den darauffolgenden Kurs, eine Anrechnung für einen späteren Kurs ist nicht möglich.
2. Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Westernreiten (FENA)

2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 8 Tagen

2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

Theorie: (Unterrichts UE à 45 min)

a) Theoretische Grundlagen des Westernreitens	5 UE
b) Sattel- und Zaumzeugkunde	2 UE
c) Veterinärkunde u. Trainings- u. Bewegungslehre	5 UE
d) Hufbeschlag	2 UE
e) Sportbiologie	3 UE
f) Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	3 UE
g) Einführung in Trainings- und Bewegungslehre	3 UE
h) Rechts-, Haftungs- sowie Versicherungsfragen	2 UE
i) Verbands- u. Vereinsorganisation – System, Sinn u. Zweck (Zucht)	1 UE
j) Richten und Richterwesen	3 UE

Theorie gesamt 36 UE

Praxis:

a) Longieren	8 UE
b) Reiten	10 UE
c) Unterrichtserteilung	10 UE

Praxis gesamt

28 UE

2.3 Maximale Teilnehmerzahl: 15

2.4 Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

Theorie:

I. Aufgaben des Reitwartes:

- a) Theoretische Grundlagen des Westernreitens; Ursprung
- b) Ausbildungsziel, Zügelführung zwei und einhändig
- c) Horsemanship, Disziplinen, Wanderreiten
- d) Aufsichtspflicht und Unfallverhütung
- e) Kenntnisse im Turnierwesen
- f) Sicherheitsaspekte im Pferdesport
- g) Anforderungen an den Reitwart im Pferdesport, Ausbildung des jungen Pferdes, Korrektur schwieriger Pferde
- h) Sattel und Zaumzeugkunde, Kenntnisse und Anpassungen von Zaumzeug u. Ausrüstung

II. Vermittlung von:

- a) Kenntnisse auf dem Gebiet der Pferdehaltung und des Umgangs mit dem Pferd, Fütterung
- b) Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes
- c) Grundkenntnisse Veterinärkunde und Erstversorgung beim Pferd
- d) Hufbeschlag

III. Theorie zur Unterrichtserteilung:

- a) Grundlagen der Pädagogik
- b) Grundlagen der Reitlehre
- c) Aufbau und Gestaltung von Übungsstunden
- d) Grundlagen der Trainings- u. Bewerbungslehre; Alter spezifische Entwicklung und Leistungsfähigkeit in Kinder- u. Jugendbereich, sowie im Erwachsenen- u. Seniorenbereich
- e) Spiel u. Bewegungsangebote des Breitensports
- f) Verbands- u. Vereinsorganisation

IV. Unterstützung für den Westerntrainer (FENA), staatl. gepr. Westernreitinstruktor, staatl. gepr. Westernreitlehrer

Praxis:

- a) Longieren: Arbeit an der Longe mit einem jungen Pferd, Korrektur des Reiters an der Longe; Es wird empfohlen, auch das Longieren unter besonderer Berücksichtigung von Sitzübungen an der Longe in Theorie und Praxis im Lehrgang zu behandeln.
- b) Reiten: Arbeit mit dem Pferd in den verschiedenen Disziplinen und Lektionen des Westernreitens, Korrektur des Pferdes;
- c) Unterrichtserteilung: verschiedene Disziplinen und Lektionen des Westernreitens für Anfänger und Fortgeschrittene, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen.

2.5 Lehrgangsdurchführung:

Sowohl der Lehrgangsleiter als auch die Ausbildungsanlage sind vom Referat Western des OEPS zu genehmigen.

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1 Die Abschlussprüfung besteht aus:

Einer Reitprüfung mit einem oder mehreren Pferden nach Wahl des Bewerbers, gezäumt gemäß dem Alter des Pferdes und einer theoretischen Prüfung wie folgt:

- Praktische Übungen (Eigenkönnen); Reining, Trail, Horsemanship – Diese Teilprüfungen werden während des Kurses von den jeweils zuständigen Trainern beurteilt.
- Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt); Die Unterrichtserteilung kann in der Prüfung in Form einer Lehrprobe (aus verschiedenen Disziplinen) durchgeführt werden. Wird die Unterrichtserteilung in Form einer Lehrprobe geprüft, kann sich der Teilnehmer zwischen den Disziplinen entscheiden. Die Lehrprobe sollte nicht länger als 15-20 Minuten dauern.
- Anfängerunterricht; Longieren eines Reiters mit Sitzkorrektur
- Schriftliche und mündliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) – j).

3.2 Prüfungskommission

a) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Lehrgangsleiter (Ausbildungsstand ab Westerntrainer (FENA), staatl. gepr. Westernreitinstruktor, staatl. gepr. Westernreitlehrer) als Vertreter des örtlich zuständigen LFV, einem Westernreitrichter und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS. Der Lehrgangsleiter muss zwei Wochen vor Prüfungsbeginn dem Referat Western bekannt gegeben werden. Der Westernrichter wird vom Referat Western des OEPS entsandt.

- b) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- c) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.
- 3.3 Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen mit:
- ausgezeichnet bestanden - eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 - bestanden - eine Leistung die den Anforderungen entspricht;
 - nicht bestanden - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.
- 3.4 Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich. Die Wiederholungsprüfung kann anlässlich eines Lehrgangs Westernreitwart abgelegt werden.
- 3.5 Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen.

Zu § 91 Westernreittrainer (FENA)

Diese Ausbildung wird nicht mehr durchgeführt

Zu § 92 staatlich geprüfter Westernreitinstruktor

Für die staatlichen Lehrgänge, die Eignungsprüfung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BMUK in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 93 staatlich geprüfter Westernreitlehrer

Für die staatlichen Lehrgänge, die Eignungsprüfung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BMUK in der jeweils gültigen Fassung

Zu § 100 Lehrwart Distanzreiten (FENA)

Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Distanzreiten (FENA)

1. Der Lehrgang hat eine Dauer von 5 Tagen
(mindestens 36 Unterrichtseinheiten a 45 min.)
2. Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten
Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a) Dressurtraining	4 ÜE
b) Ausrüstung; Sattel- u. Zaumzeugkunde	2 ÜE
c) Trainingsformen im Gelände (parkt.)	6 ÜE
d) Das Distanzpferd, Haltung und Zucht	2 ÜE
e) Hufbeschlag und Probleme	2 ÜE
f) Trainingsmethoden (Theorie)	2 ÜE
g) Fütterung	2 ÜE
h) Erarbeiten von Unterrichtseinheiten (Stundenbilder)	4 ÜE
i) Veterinärkunde: Vet-check, typische Erkrankungen des Distanzpferdes, Gesunderhaltung des Sportpferdes	4 ÜE
j) Trainingsmethoden, Reittaktik, Saisonplanung	2 ÜE
k) Vorbereitung eines Kurses, Erarbeitung der Unterrichtseinheiten	4 ÜE
l) Grooming von Pferd und Reiter	2 ÜE

36 ÜE

3. Maximale Teilnehmerzahl: 12
4. Kommissionelle Abschlußprüfung:
 - 4.1. Die Prüfung besteht aus:
 - a) Praktische Übungen (Eigenkönnen Dressur)
 - b) Distanzritt (60km)
 - c) Vet-Check
 - d) Schriftliche Abschlußprüfung
 - e) Mündliche Abschlußprüfung
 - 4.2 Prüfungskommission:
 - a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
 - b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.
 - 4.3 Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:
 - a) ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht.

- b) bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- c) nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.
- d) Die Zeugnisse werden vom OEPS beigestellt.

Zu § 101 Polo Jugend Coach (PJC FENA)

1. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung umfassen:
 - a. Für die Zulassung zur Ausbildung ist/sind entweder
 - i. Die abgeschlossene Ausbildung zum PG-FENA/PA-FENA und der Nachweis der zweijährigen Ausübung einer solchen Tätigkeit,
 - ii. die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung oder
 - iii. der Nachweis der entsprechenden Arbeits- und oder Turnier Erfahrung im Bereich des Polosports national oder aber auch international.
 - b. Weitere Zulassungsbedingungen umfassen:
 - i. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein
 - ii. Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns,
 - iii. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (6 Stunden und nicht älter als 2 Jahre).
 - iv. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
2. Die Eignungsprüfung umfasst:
 - a. Praxis:
 - i. Horsemanship-Aufgaben in den drei Grundgangarten mit Anhalte und Rückwärtsrichten
 - ii. Übungen und Geschicklichkeit mit dem Ball vom Boden und im Schritt vom Pferd aus
 - b. Theorie:
 - i. Basiswissen zum Polosport und dem Reitsport generell
 - ii. Grundlagen der Trainingsarbeit mit Kindern und Jugendlichen
3. Die Eignungsprüfung wird durch den Lehrgangleiter (Ausbildungsstand ab NPP nach § 102 Ausbildungsregulativ) und einem vom Referat Polo des OEPS entsandten Beauftragten abgenommen.
4. Die Eignungsprüfung gilt nur für den darauffolgenden Kurs und eine Anrechnung für einen späteren Kurs ist nur mit einer Ausnahmegeheimung möglich.
5. Inhalt und Umfang des Lehrgangs zum PJC/PYC FENA

- a. Der Lehrgang umfasst 60 Unterrichtseinheiten.
- b. Der Lehrgang umfasst folgende Inhalte:
- i. Theorie
- | | |
|---|-------------|
| 1. Grundlagen des Polosports | 5 UE |
| 2. Sportbiologie, Erste Hilfe | 5 UE |
| 3. Sportpsychologie | 5 UE |
| 4. Einführung Pädagogik, Methodik, Didaktik | 5 UE |
| 5. Einführung Trainings- u. Bewegungslehre | 5 UE |
| 6. Reittheorie | 2 UE |
| 7. Sattel/Zaumzeugkunde | 5 UE |
| 8. Pferdehaltung | 2 UE |
| 9. Org. des Polo / Turnierwesen | 3 UE |
| 10. Taktik/Strategie | <u>3 UE</u> |
| Theorie gesamt | 40 UE |
- ii. Praxis:
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. Praktische Übungen Schwung | 5 UE |
| 2. Praktische Übungen Reiten | 5 UE |
| 3. Praktische Übungen Stick & Ball | 5 UE |
| 4. Praktische Übungen Spiel | <u>5 UE</u> |
| Praxis gesamt | 20 UE |
- c. Maximale Teilnehmerzahl: 8
- d. Lehrstoff für die einzelnen Unterrichtsgegenstände:

1. GESCHICHTE DES POLOSPORTS

Bildungs- und Lehraufgabe: Vermittlung der historischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Sports.

Lehrstoff: Entwicklung des Sports mit besonderer Berücksichtigung des Polopferdes und dessen Entwicklung über den Zeitverlauf, ebenso wie die der Schwünge und der Ausrüstung.

2. SPORTBIOLOGIE (FUNKTIONELLE ANATOMIE, PHYSIOLOGIE UND GESUNDHEITSERZIEHUNG)

Bildungs- und Lehraufgabe: Darstellung sportbiologischer Zusammenhänge als Grundlage eines gezielten Wirkens des Poloinstruktors im Breiten- und Gesundheitssport.

Lehrstoff: Aufbau des Skeletts und des Stütz- und Bewegungsapparates; physiologische Besonderheiten der Altersgruppen; Muskelfunktionen; Tests; Leistungsdiagnostik; Hygiene im Sport.

3. ERSTE HILFE

Bildungs- und Lehraufgabe: Vermittlung von Kenntnissen, die notwendig sind, um im Ernstfall Hilfe leisten zu können.

Lehrstoff: Verletzungen und lebensbedrohliche Zustände (Unterkühlung, Schock, Hitzschlag, Sonnenstich, usw.); richtige Versorgung unter Berücksichtigung von Herzmassage und Atemspende; Lagerung und Transport eines Verletzten; Verbandslehre.

4. SPORTPSYCHOLOGIE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um eine adäquate Betreuung vor, in und nach dem Übungsbetrieb. Einführung in modernes Mentaltraining.

Lehrstoff: Stellenwert und Möglichkeiten der Sportpsychologie;

5. PÄDAGOGIK, DIDAKTIK UND METHODIK

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um richtige Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Erwachsenen und Jugendlichen.

Lehrstoff: Grundbegriffe der Pädagogik, Didaktik und Methodik mit Hinweisen auf den Polosport. Erziehungsziele; der Poloinstruktor als Entwickler und Mentaltrainer; Gliederung einer Trainingseinheit; Lehrmethoden, methodische Hilfsmittel.

6. EINFÜHRUNG IN TRAININGS- UND BEWEGUNGSLEHRE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die Grundlagen für die Vorbereitung und Durchführung eines sachgemäßen Übungsbetriebes und um trainingstheoretische Grundlagen für die Trainingsplanung und -gestaltung sowie um die Grundlagen der Bewegungslehre und der spartenspezifischen Bewegungsabläufe.

Lehrstoff: Leistungsbestimmende Faktoren; funktionelle Anpassung; Belastungskomponenten. Trainingsziele, -inhalte, -mittel und -methoden; Training der motorischen Eigenschaften. Entwicklung der sportlichen Leistungsfähigkeit; Besonderheiten im Übungsbetrieb mit Jugendlichen.

7. REITTHEORIE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen über die Bewegungslehre und Mechanik des Pferdes. Grundzüge der Reitlehre. Erstellen von Ausbildungsplänen.

Lehrstoff: Anfängerunterricht; Reitkommandos und Übungsmanöver; Sitz des Spielers, Einwirkung des Polospielers; Zusammenwirkung und Anwenden der Hilfen und verschiedene Steuerungen des Ponys; Reitformen für die verschiedenen Trainings/Übungsformen. Reiterliche Ausdrücke;

8. SATTEL – UND ZAUMZEUGKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die wichtigsten Arten der Zaumzeuge und Sattel, deren Anpassung und Pflege. Hilfsmittel und deren Verwendung.

Lehrstoff: Kenntnis und Anpassung von Trensenzaumzeugen; Kenntnis von Schweifbinden, Kenntnis von polospezifischen Sattelarten und Zusatzgurten wie Martingall oder Security und deren Funktion; Arten der Sättel und deren Anpassung; Sattelpflege, Zaumzeugpflege. Kandarenzaumzeuge, Gebißarten.

9. PFERDEHALTUNG

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die Ernährung, Unterbringung und Pflege des Pferdes, der Organisation des Stalldienstes der Tierschutzbestimmungen und des Pferdetransportes.

Lehrstoff: Futtermittel, deren Lagerung und Anwendung, Füttern und Tranken; Pferdepflege, Stallarbeit, Organisation des Stalldienstes. Bandagieren, Pflege des Langhaares, Hufpflege, Hufbeschlag; Tierschutzbestimmungen; Pferdetransport; Wartung von Stallanlagen und Reitflächen; Sportstättenbau.

10. ORGANISATION DES POLOSPTS, TURNIERWESEN

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die internationalen und nationalen Organisationen des Polosports, der Österreichischen und internationalen Turnierordnung in den Bereich Arena- und Rasenpolo sowie der Straßenverkehrsordnung.

Lehrstoff: Organisation und Aufgaben der Federacion Internacional de Polo (FIP), der Landesorganisationen im Bereich des internationalen Polosports, der Handicapregeln und deren Vergabe, der PIPA und deren Zusammenwirken mit Verbänden und Vereinen im Bereich des klassischen Reitsports;

11. TAKTIK, STRATEGIE

Bildungs- und Lehraufgabe: Vermittlung der taktischen und strategischen Aspekte im Polosport. Teamplay, Rollenaufteilung und erfolgreiches Zusammenspiel. Kenntnis der verschiedenen Spielformen und Teamgrößen in Bezug auf Positionen und Spielzüge.

Lehrstoff: Kenntnis der Position 1 bis 4 im klassischen Rasenpolo; Veränderung der Positionen im Bereich des Arenapolos mit 2 oder 3 Teamspielern. Reglementänderung im Bereich des Arenapolos;

12. PRAKTISCHE ÜBUNGEN SCHWUNG

Bildungs- und Lehraufgabe: Kenntnis der Grundschwünge und deren Besonderheiten.

Lehrstoff: Offside Forehand, Offside Backhand, Nearside Forehand, Nearside Backhand, Offene und geschlossene Schläge. Veränderung der Körperposition bei verschiedenen Schwüngen.

13. PRAKTISCHE ÜBUNGEN REITEN

Bildungs- und Lehraufgabe: Richtiger Umgang mit Polo Ponys; Erkennen von Steuerungstypen der verschiedenen Ponys. Beherrschen der und Vermitteln von verschiedenen Manöver im Polosport in Bezug auf das Poloreiten.

Lehrstoff: Grundausbildung des Ponys im Poloreiten. Anreiten, Wenden, Drehen im Stand, Checken des Ponys, Achterreiten, Stoppen über die Hinterhand, Richtiges Abreiten.

14. PRAKTISCHE ÜBUNGEN STICK & BALL

Bildungs- und Lehraufgabe: Beherrschen der verschiedenen Trainingsarten mit Schläger und Ball. Erkennen von Fehlhaltungen, Schwungschwächen aber auch Problemen durch falsche Ausrüstung.

Lehrstoff: Intensives Stick & Ball Training auf verschiedenem Untergrund und auf großen aber auch kleinen Flächen. Systemische Fehleranalyse von Stick & Ball Trainingseinheiten.

15. PRAKTISCH ÜBUNGEN SPIEL

Bildungs- und Lehraufgabe: Erfahrungen im Spiel sammeln und eigenes Spiel optimieren.

Lehrstoff: Chukkerspiel. Eigenständiges Leiten von Spielen. Lernen des Umgangs mit Videoschulung.

6. Kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a. Die Prüfung besteht aus:
 - i. Praktische Übungen in den zuvor genannten Unterrichtsgegenständen zur Sicherstellung der Erfassung der Lehrinhalte
 - ii. Methodisch-didaktische Übungen zur Validierung der Trainingsmethodik und –didaktik
 - iii. Schriftliche/Mündliche Theorieprüfung
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern:
 - i. LehrgangsleiterIn (Ausbildungsstand Nationaler Polo Pro (NPP-FENA) oder Internationaler Polo Pro/Internat. Polo Proette (IPP-FENA)/und
 - ii. einem Repräsentanten des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - c. Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung des OEPS.
 - d. Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.
 - e. Die Beurteilung wird folgendermaßen durchgeführt
 - i. Ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die eine Übererfüllung der gestellten Anforderungen entspricht
 - ii. Bestanden = eine den Anforderungen entsprechende Leistung
 - iii. Nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht ausreichend entsprechende Leistung
 - f. Die Wiederholung der Prüfung ist im Rahmen einer der nachfolgenden Kurse/Lehrgänge und der dazu gehörenden kommissionellen Abschlussprüfung möglich. Es bestehen keine Sperrfristen für eine Wiederholung.
 - g. Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen.

Zu § 102 Nationaler Polo Pro / Nationale Polo Proette (NPP-FENA)

- 1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung umfassen:
 - a. Für die Zulassung zur Ausbildung ist/sind entweder
 - i. Die abgeschlossene Ausbildung zum PJC-FENA/PYC-FENA und der Nachweis der zweijährigen Ausübung einer solchen Tätigkeit,
 - ii. die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung oder

- iii. der Nachweis der entsprechenden Arbeits- und oder Turniererfahrung im Bereich des Polosports national oder aber auch international.
 - b. Weitere Zulassungsbedingungen umfassen:
 - i. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein
 - ii. Ein Mindestalter von 20 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns,
 - iii. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (6 Stunden und nicht älter als 2 Jahre).
 - iv. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die PrüfungswerberInnen.
- 2) Die Eignungsprüfung umfasst:
 - a. Praxis:
 - i. Horsemanship-Aufgaben in den drei Grundgangarten mit Anhalte und Rückwärtsrichten
 - ii. Übungen und Geschicklichkeit mit dem Ball vom Boden und im Galopp vom Pferd aus
 - b. Theorie:
 - i. Erweiterte Grundkenntnisse zum Polosport und dem Reitsport generell
 - ii. Erweiterte Kenntnisse der Trainingsarbeit, Didaktik und Systemik
 - iii. Erweiterte Erfahrungen im Bereich Taktik, Strategie und Spiel
- 3) Die Eignungsprüfung wird durch den Lehrgangleiter (Ausbildungsstand ab IPP nach § 103 Ausbildungsregulativ) und einem vom Referat Polo des OEPS entsandten Beauftragten abgenommen.
- 4) Die Eignungsprüfung gilt nur für den darauffolgenden Kurs und eine Anrechnung für einen späteren Kurs ist nur mit einer Ausnahmegegenehmigung möglich.
- 5) Der Lehrgang für die Ausbildung zum IPP-FENA wird vom Referat Polo des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt 78 Stunden/10 Tage oder aber unter Nachweis von erweiterten Grundkenntnissen bzw. nostrifizierter Vorqualifikationen 65,5 Stunden/ 8 Tage.

Nr.	Gegenstand	Stunden	Stunden	Vortrg.
		Ohne Lizenz	Mit Lizenz	
	I. THEORIE			
1	Betriebskunde und kaufmännisches Rechnen	2,5	2,5	UGS
2	Geschichte des Polosports	1	1	UGS
3	Sportbiologie (Funktionelle Anatomie, Physiologie und Gesundheitserziehung)	10	0	HA

4	Erste Hilfe	3	0	HA
5	Sportpsychologie	3	3	UGS
6	Pädagogik, Didaktik und Methodik	5	5	UGS
7	Trainings- und Bewegungslehre	5	5	HA
8	Reittheorie	3	3	UGS / AZ
9	Sattel- und Zaumzeugkunde	3	3	AZ
10	Pferdehaltung	3	3	UGS / AZ
11	Exterieurkunde, Veterinärkunde und Pferdefitness	5	5	
12	Organisation des Polosports, Turnierwesen	2	2	UGS
13	Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur	1	1	UGS
14	Taktik, Strategie	5	5	UGS
	SUMME	51,5	38,5	
II. PRAXIS				
15	Praktische Übungen Schwung	5	5	UGS
16	Praktische Übungen Reiten	5	5	UGS
17	Praktische Übungen Stick & Ball	5	5	UGS
18	Praktische Übungen Pferdefitness	5	5	UGS
19	Praktische Übungen Spiel	5	5	UGS
20	Systemik	2	2	UGS / HA
	SUMME	27	27	
	Gesamtstundenzahl	78,5	65,5	

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

1. BETRIEBSKUNDE UND KAUFMÄNNISCHES RECHNEN

Bildungs- und Lehraufgabe: Anleitung zur ökonomischen Führung eines Betriebes (Vereines, Poloschule, Polo Club, Polo Station, usw.) und zur Anwendung der für die Sportart relevanten Rechenvorgänge.

Lehrstoff: Einfache Buchhaltung; Berechnungsarten bei Zeitnehmungssystemen; Einsatz elektronischer Hilfsmittel im Sport (Taschenrechner, EDV, PC); formelhafte Darstellung und einfache Testverrechnung in der Biomechanik.

1. GESCHICHTE DES POLOSSPORTS

Bildungs- und Lehraufgabe: Vermittlung der historischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Sports.

Lehrstoff: Entwicklung des Sports mit besonderer Berücksichtigung des Polopferdes und dessen Entwicklung über den Zeitverlauf, ebenso wie die der Schwünge und der Ausrüstung.

2. SPORTBIOLOGIE (FUNKTIONELLE ANATOMIE, PHYSIOLOGIE UND GESUNDHEITSERZIEHUNG)

Bildungs- und Lehraufgabe: Darstellung sportbiologischer Zusammenhänge als Grundlage eines gezielten Wirkens des Poloinstruktors im Breiten- und Gesundheitssport. Hinweise auf den Leistungssport. Genaue Kenntnis des menschlichen Körpers und seiner Funktionen. Erkennen und Vermeiden von Störungen am Bewegungsapparat. Verständnis für die Grenzen der menschlichen Leistungsfähigkeit. Wissen um grundsätzliche Fragen der Sporthygiene. Verstehen der Problematik des Dopings.

Lehrstoff: Aufbau des Skeletts und des Stütz- und Bewegungsapparates; Aufbau und Funktion der Zelle; Gewebelehre; Muskel und Muskelstoffwechsel; Herz und Kreislauf; Doping: Bestimmungen, Arten, Auswirkungen, Entstehung einer Bewegung; Herz und Kreislauf; Ernährung und Verdauung; Nervensystem; physiologische Besonderheiten der Altersgruppen; Schaden am Bewegungsapparat; Muskelfunktionen; Tests; Leistungsdiagnostik; Hygiene im Sport.

3. ERSTE HILFE

Bildungs- und Lehraufgabe: Vermittlung von Kenntnissen, die notwendig sind, um im Ernstfall Hilfe leisten zu können.

Lehrstoff: Verletzungen und lebensbedrohliche Zustände (Unterkühlung, Schock, Hitzschlag, Sonnenstich, usw.); richtige Versorgung unter Berücksichtigung von Herzmassage und Atemspende; Lagerung und Transport eines Verletzten; Verbandslehre.

4. SPORTPSYCHOLOGIE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um eine adäquate Betreuung vor, in und nach dem Übungsbetrieb. Einführung in modernes Mentaltraining.

Lehrstoff: Stellenwert und Möglichkeiten der Sportpsychologie; Persönlichkeit des Sportlers, des Trainers; Lernen; Motivation; Grundkenntnisse der Gruppenarbeit; Wettkampfbetreuung. Einführung in einfache Mentaltechniken wie EFT, Mental Breezing und Visualisierung. Sportspezifisches Mentaltraining. Mentalmanagement nach dem ESP-Phasensatz und dem myG Mentaltestverfahren nach Dr. Seebacher.

5. PÄDAGOGIK, DIDAKTIK UND METHODIK

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um richtige Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Erwachsenen und Jugendlichen.

Lehrstoff: Grundbegriffe der Pädagogik, Didaktik und Methodik mit Hinweisen auf den Polosport. Erziehungsziele; der Poloinstruktor als Entwickler und Mentaltrainer; Gliederung einer Trainingseinheit; Lehrmethoden, methodische Hilfsmittel.

6. TRAININGS- UND BEWEGUNGSLEHRE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die Grundlagen für die Vorbereitung und Durchführung eines sachgemäßen Übungsbetriebes und um trainingstheoretische Grundlagen für die Trainingsplanung und -gestaltung sowie um die Grundlagen der Bewegungslehre und der spartenspezifischen Bewegungsabläufe.

Lehrstoff: Leistungsbestimmende Faktoren; funktionelle Anpassung; Belastungskomponenten. Trainingsziele, -inhalte, -mittel und -methoden; Training der motorischen Eigenschaften. Entwicklung der sportlichen Leistungsfähigkeit; Besonderheiten im Übungsbetrieb mit Jugendlichen. Trainingsplanung; Regeneration; Testverfahren. Sportmotorische Prinzipien (Ökonomie, Zweckmäßigkeit, Ästhetik usw.); sportmotorische Grundeigenschaften und sportmotorische Eigenschaften (Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer usw.); Bewegungseigenschaften (Grab- und Feinkoordination usw.) und ihre Verbesserung.

7. REITTHEORIE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen über die Bewegungslehre und Mechanik des Pferdes. Grundzüge der Reitlehre. Erstellen von Ausbildungsplänen.

Lehrstoff: Anfängerunterricht; Reitkommandos und Übungsmanöver; Sitz des Spielers, Einwirkung des Polospielers; Zusammenwirkung und Anwenden der Hilfen und verschiedene Steuerungen des Ponys; Reitformen für die verschiedenen Trainings/Übungsformen. Reiterliche Ausdrücke; Gangarten. Ausbildung des jungen Ponys; Ausbildungspläne für die verschiedenen Polo Könnensstufen 1 bis 7; Anforderungen für die verschiedenen A Quechua Turnierklassen der PIPA.

8. SATTEL – UND ZAUMZEUGKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die wichtigsten Arten der Zaumzeuge und Sattel, deren Anpassung und Pflege. Hilfsmittel und deren Verwendung.

Lehrstoff: Kenntnis und Anpassung von Trensenzaumzeugen; Kenntnis von Schweifbinden, Kenntnis von polospezifischen Sattelarten und Zusatzgurten wie Martingall oder Security und deren Funktion; Arten der Sättel und deren Anpassung; Sattelpflege, Zaumzeugpflege. Kandarenzaumzeuge, Gebißarten.

9. PFERDEHALTUNG

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die Ernährung, Unterbringung und Pflege des Pferdes, der Organisation des Stalldienstes der Tierschutzbestimmungen und des Pferdetransportes.

Lehrstoff: Futtermittel, deren Lagerung und Anwendung, Füttern und Tranken; Pferdepflege, Stallarbeit, Organisation des Stalldienstes. Bandagieren, Pflege des Langhaares, Hufpflege, Hufbeschlag; Tierschutzbestimmungen; Pferdetransport; Wartung von Stallanlagen und Reitflächen; Sportstättenbau.

10. EXTERIEURLEHRE UND VETERINÄRKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die Exterieurlehre. Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes, der wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung.

Lehrstoff: Exterieur des Pferdes; Farben, Abzeichen, Pferderassen; Anatomie und Physiologie des Pferdes; Bewegungsapparat und Hufbeschlag; Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung; Erste Hilfe bei Pferden; Verbände. Beurteilung eines Pferdes; Beurteilung des Ganges; Gewährsmängel, Bestimmung des Alters; Kenntnisse der Anatomie und Physiologie des Pferdes.

11. ORGANISATION DES POLOSSPORTS, TURNIERWESEN

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die internationalen und nationalen Organisationen des Polosports, der Österreichischen und internationalen Turnierordnung in den Bereich Arena- und Rasenpolo sowie der Straßenverkehrsordnung.

Lehrstoff: Organisation und Aufgaben der Federacion Internacional de Polo (FIP), der Landesorganisationen im Bereich des internationalen Polosports, der Handicapregeln und deren Vergabe, der PIPA und deren Zusammenwirken mit Verbänden und Vereinen im Bereich des klassischen Reitsports; Straßenverkehrsordnung. Organisation und Durchführung eines Turniers; Einführung in den Parcours- und Geländebau; Errichtung von Reitanlagen.

12. AUDIOVISUELLE HILFSMITTEL UND FACHLITERATUR

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um den Gebrauch der audiovisuellen Hilfsmittel und der einschlägigen Fachliteratur.

Lehrstoff: Audiovisuelle Hilfsmittel und ihre Verwendung in der Praxis; spezielle Fachliteratur wie zB A Quechua Pololehrbuchserie und –videos.

13. TAKTIK, STRATEGIE

Bildungs- und Lehraufgabe: Vermittlung der taktischen und strategischen Aspekte im Polosport. Teamplay, Rollenaufteilung und erfolgreiches Zusammenspiel. Kenntnis der verschiedenen Spielformen und Teamgrößen in Bezug auf Positionen und Spielzüge.

Lehrstoff: Kenntnis der Position 1 bis 4 im klassischen Rasenpolo; Veränderung der Positionen im Bereich des Arenapolos mit 2 oder 3 Teamspielern. Reglementänderung im Bereich des Arenapolos; Spielaufbau in den verschiedenen Polospielformen; Auswahl des jeweiligen Ponys in Bezug zum Spielverlauf und Spielstand; Standardsituationen erkennen, planen und antizipieren. Erlernen der Antizipation des Spiels und analytische Einschätzung der Mitspieler und Gegenspieler in Bezug auf die Ausrichtung des eigenen Spiels.

14. PRAKTISCHE ÜBUNGEN SCHWUNG

Bildungs- und Lehraufgabe: Kenntnis der Grundschwünge und deren Besonderheiten.

Lehrstoff: Offside Forehand, Offside Backhand, Nearside Forehand, Nearside Backhand, Offene und geschlossene Schläge. Geschnittene Schläge; Veränderung der Körperposition bei verschiedenen Schwüngen. Kenntnis der Parameter zur Schwungkorrektur und des systemischen Trainings. Offener und geschlossener Winkel; Frontalachse, Vertikalachse, Lateralachse: Handrotation innen und außen.

15. PRAKTISCHE ÜBUNGEN REITEN

Bildungs- und Lehraufgabe: Richtiger Umgang mit Polo Ponys; Erkennen von Steuerungstypen der verschiedenen Ponys. Beherrschen der und Vermitteln von verschiedenen Manöver im Polosport in Bezug auf das Poloreiten.

Lehrstoff: Grundausbildung des Ponys im Poloreiten. Ausbildung und Vorbereitung des Ponys auf Arenapolo wie zB Beach Polo, Hallen Polo oder Snow Polo. Anreiten, Wenden, Drehen im Stand, Checken des Ponys, Achterreiten, Stoppen über die Hinterhand, Richtiges Abreiten.

16. PRAKTISCHE ÜBUNGEN STICK & BALL

Bildungs- und Lehraufgabe: Beherrschen der verschiedenen Trainingsarten mit Schläger und Ball. Erkennen von Fehlhaltungen, Schwungschwächen aber auch Problemen durch falsche Ausrüstung.

Lehrstoff: Intensives Stick & Ball Training auf verschiedenem Untergrund und auf großen aber auch kleinen Flächen. Systemische Fehleranalyse von Stick & Ball Trainingseinheiten. Anwendung der verschiedenen Trainingsformen in Bezug auf Schläger und Ball; Trainingsgeschwindigkeit und Trainingsverlauf erkennen und optimieren. Kurzes Spiel, Penalty-Schlagen, langes Spiel, Walking Stick Training alleine und in der Gruppe

17. PRAKTISCH ÜBUNGEN PFERDEFITNESS

Bildungs- und Lehraufgabe: Erkennen von physischem Zustand des Ponys. Erstellen von Trainingsplänen. Anwendung der drei Trainingsformen: Technik, Systemik, Ausdauer.

Lehrstoff: Ponys analysieren, Trainingspläne erstellen und umsetzen. 3 Trainingsformen kombinieren und Leistungsmerkmale einschätzen. Erteilen des Unterrichts bis zur Könnenstufe 2; Einzel- und Abteilungsunterricht; Korrektur und Beurteilung; Unterrichtsmethoden und –hilfsmittel. Unterrichtsleitung bis zur Könnensstufe 4; Systemik einsetzen, um Spieler gezielt evaluieren und trainieren zu können. Eigene Trainingsevaluierung akzeptieren und verstehen.

18. PRAKTISCH ÜBUNGEN SPIEL

Bildungs- und Lehraufgabe: Erfahrungen im Spiel sammeln und eigenes Spiel optimieren. Wissen um den praktischen Unterricht im Polo bis zur Könnensstufe 2 – Turnierklasse PIPA Power Cup.

Lehrstoff: Intensives Chukkerspiel. Eigenständiges Leiten von Spielen. Erfahrung im Unterricht von Spielern der Könnensstufen 1 und 2. Lernen des Um-

gangs mit Videoschulung. Sammeln von Rasenpolo aber auch Arenapolo Praxis mit verschiedenen Ballarten. Sensibilisierung im Bereich des Spielercoachings während des Spiels. Optimieren der individuellen Spielantizipation. Erkennen eigener Potentiale im Bereich des Mentaltrainings zur Spieloptimierung aber auch als Poloinstruktor.

19. SYSTEMIK

Bildungs- und Lehraufgabe: Einführen in das systemische, sport-spezifische Fitness- und Mentaltraining.

Lehrstoff: Systemik verstehen und auf den Polosport anwenden lernen. Systemische Tests anwenden zur Evaluierung der physischen und mentalen Ausdauer und Spannkraft von Spielern. Systemisches Polotraining durchführen. Systemische Trainingspläne definieren, adaptieren und validieren zur Vermittlung und der Schaffung der konditionellen Voraussetzungen zum Ausüben des Polosports, Verbessern der Kondition durch Betriebs- und Organisationsformen; Anlegen eines Übungsschatzes.

- 6) Maximale Teilnehmerzahl: 8 Teilnehmer
- 7) Kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a. Die Prüfung besteht aus:
 - i. Praktische Übungen in den zuvor genannten Unterrichtsgegenständen zur Sicherstellung der Erfassung der Lehrinhalte
 - ii. Methodisch-daktische Übungen zur Validierung der Trainingsmethodik und –didaktik
 - iii. Schriftliche/Mündliche Theorieprüfung
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern:
 - i. LehrgangsleiterIn (Ausbildungsstand Nationaler Polo Pro (NPP-FENA) oder Internationaler Polo Pro/Internat. Polo Proette (IPP-FENA)/und
 - ii. Einem Polo-Richter der Qualifikation „A-N“ (A Quechua PIPA Polo Turniere national/A Quechua Power Cup)
 - iii. einem Repräsentanten des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - c. Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung des OEPS.
 - d. Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.
 - e. Die Beurteilung wird folgendermaßen durchgeführt

- i. Ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die eine Übererfüllung der gestellten Anforderungen entspricht
 - ii. Bestanden = eine den Anforderungen entsprechende Leistung
 - iii. Nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht ausreichend entsprechende Leistung
- f. Die Wiederholung der Prüfung ist im Rahmen einer der nachfolgenden Kurse/Lehrgänge und der dazu gehörenden kommissionellen Abschlussprüfung möglich. Es bestehen keine Sperrfristen für eine Wiederholung.
- g. Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen.

Zu § 103 Staatlich geprüfter Internationaler Polo Pro / Proette (IPP)

Für die staatlichen Lehrgänge, die Eignungsprüfung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnung des BMUK in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 105 Pferdesportassistent im Schulsport (FENA)

1. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Pferdesportassistenten im Schulsport (FENA)
- 1.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von 4 Tagen, mit mindestens 32 UE a' 45 Minuten
 - 1.2 Der Lehrgang sollte folgende Lehrinhalte in nachstehenden Stundenmaß umfassen:

Theorie:

- a. Pferdehaltung und Tierschutz 2 UE
- b. Grundlagen des Reitens 2 UE
- Phasen der Ausbildung, Gänge des Pferdes
- c. Ausrüstung von Pferd und Reiter 1 UE
- d. Aufgaben des Sportassistenten 1 UE
- e. Heinweise über div. Reitweisen und weiterführende Ausbildungsmöglichkeiten 1 UE
- f. Organisation des Reitsports und Einführung in das Internet-Fena-Portal 1 UE
- g. Longieren/Theorie 1 UE

h. Voltigieren/Theorie	<u>2 UE</u>
	11 UE

Praxis:

g. Umgang mit dem Pferd: Pflege, Führen, Satteln, Zäumen	2 UE
h. Longieren ohne Reiter	3 UE
i. Longieren mit Reiter (Übungen am Pferd)	5 UE
j. Kennenlernen gängiger Grundübungen der Voltigierpraxis und eines methodisch Richtigen Übungsaufbaues	4 UE
k. Praktische und Praktisch-methodische Übungen	<u>7 UE</u>
	21 UE

Gesamt 32 UE

1.3 Maximale Teilnehmerzahl: 16

2. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - a. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit in Beantwortung von Fragen der Lehrinhalte sowie einer praktischen Prüfung im Umgang mit dem Pferd.
 - b. Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS
 - c. Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von den Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen ist.
 - d. Beurteilung:
 ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
 bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
 nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.
3. Die Zeugnisse werden vom OEPS bereitgestellt.

Zu § 106 Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA)

1. Eignungsprüfung:

Diese Prüfung umfasst:

- a) Reiten von Ausschnitten einer Dressurprüfung der Klasse A
- b) Longieren eines reiterlosen Pferdes.

2. Der Lehrgang:

2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 8 ½ Tagen (82 UE à 45 Minuten)

2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände in angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a.	Reittheorie	5 UE
b.	Sattel + Zaumzeugkunde	3 UE
c.	Pferdehaltung	3 UE
d.	Exterieur- + Veterinärkunde	5 UE
e.	ÖTO	1 UE
f.	Sportbiologie + Erste Hilfe	4 UE
g.	Einführung in die Pädagogik, Didaktik, Methodik	1 UE
h.	Einführung in Trainings- und Bewegungslehre	4 UE
i.	Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbildners	2 UE
j.	Longieren	12 UE
k.	Voltigiertheorie	7 UE
l.	Voltigieren	10 UE
m.	Gymnastik und Arbeit am Holzpferd	6 UE
n.	Praktische und praktisch-methodische Übungen	<u>19 UE</u>
	Gesamt	82 UE

2.3 Maximale Teilnehmerzahl: 16

2.4 Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

- a) Reiterliche Ausdrücke, Grundausbildung des Pferdes, Sitz und Einwirkung des Reiters, Anwendung und Zusammenwirken der Hilfen, Anfängerunterricht, Reitkommandos und Hufschlagfiguren, theoretische Grundlagen für das Dressurreiten mit Anforderungen der Klasse A.

- b) Kenntnisse und Anpassung von Sätteln, Trensenzaumzeugen, Hilfszügeln und Longiergeräten;
- c) Wissen um die Haltung, Ernährung und Pflege des Pferdes;
- d) Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung;
- e) Kenntnisse der ÖTO, die für die erste Turnierteilnahme erforderlich sind;
- f) Aufbau und Funktion des Skeletts, des Stütz- und Bewegungsapparates. Entstehung einer Bewegung. Muskel und Muskelstoffwechsel. Herz und Kreislauf. Nervensystem. Physiologische Besonderheiten der Altersgruppen; Erste Hilfe mit speziellem Bezug auf Reitunfälle;
- g) Wissen um richtige Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Reitern aller Altersgruppen. Planung und Durchführung von Übungsstunden; Belastungskomponenten, Belastungsmethoden, Kondition, Konditionstraining, Ausdauer, Ausdauertraining;
- h) Grundwissen um die Begriffe Trainings- und Bewegungslehre;
- i) juristischer Leitfaden für den Umgang mit Pferden und Reitschülern
- j) Ausbildung von Reiter und Pferd an der Longe
- k) Aufbau einer Voltigierstunde, gymnastische Vorbereitung, Verhalten der Voltigierer in der Gruppe und gegenüber dem Pferd, Pflichtübungen am Holzpferd, Korrektursprache, Voltigierpferd, Kenntnisse und Anpassung von Zaumzeugen und Voltigierausrüstung
- l) Methodische Übungsreihen, Unterrichterteilung am Voltigierpferd in allen Gangarten, insbes. der Pflichtübungen, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen
- m) Gymnastische Vorbereitung, Entspannungsübungen, Unterrichterteilung am Holzpferd, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen
- n) Ausbildung von Reiter und Pferd für den Übungsbetrieb im Breitensport

3. Kommissionelle Abschlussprüfung:

3.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen im Dressurreiten);
- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt);
- c) Anfängerunterricht an der Longe;
- d) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) - i) und k).

3.2 Prüfungskommission:

- a. Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b. Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

3.3 Beurteilung:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

3.4 Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

3.5 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:

- a. Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt
- b. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

3.6 Die Zeugnisse und die Ausbilderlizenz werden vom OEPS beigestellt.

Zu § 107 Lehrwart Working Equitation (FENA)

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung

- o Nachweis von 3 beendeten Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L und höher mit einer Mindestdressurleistung von 60% oder
- o erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem vom Ausbildungsreferenten des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.

2. Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Working Equitation (FENA)

2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mind. 5 Tagen. Die Dauer wird vom durchführenden LFV bestimmt.

2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehenden angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a.	Working Equitation Theorie	8 UE
b.	Sattel- und Zaumzeugkunde	2 UE
c.	Exterieur- und Veterinärkunde	1 UE
d.	Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	2 UE
e.	Turnierwesen (ÖTO)	2 UE
f.	Allgemeine Rechtliche Grundlagen sowie Haftung des Ausbilders	1 UE
g.	Praktische und praktisch-methodische Übungen Dressur	10 UE
h.	Praktische und praktisch-methodische Übungen Trail	10 UE
i.	Praktische und praktisch-methodische Übungen Speed Trail	10 UE
	Summe	46 UE

2.3. Maximale Teilnehmerzahl: 10 Personen

2.4 Lehrstoffe der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

- a. Geschichte, Grundlagen, Ausrüstung und Teilbewerbe der Working Equitation
- b. Kenntnisse und Anpassung von Sätteln und Zaumzeugen
- c. Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes. Die wichtigsten Pferdekrankheiten
- d. Planung und Durchführung von Übungsstunden
- e. Kenntnisse der ÖTO Teil A, B und C
- f. Wissen über Haftungsfragen im Zuge des Reitunterrichts
- g. Praktische Übungen Dressur
- h. Praktische Übungen Trail
- i. Praktische Übungen Speed Trail

3. Kommissionelle Abschlussprüfung:

3.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)
- b) Praktische – methodische Übungen (Lehrauftritt)
- c) Theoretische Prüfung in den Gegenständen Punkt 2.2 a-f

3.2 Prüfungskommissionen:

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

3.3 Beurteilungen in den einzelnen Gegenständen:

- a) ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht,
- b) bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht,
- c) nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht,
- d) die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen.

Zu § 108 Lehrwart Mounted Games (FENA)

Mounted Games Lehrwart Ausbildung

- 1. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a. Erfolgreich abgelegte RN in Dressur und Springen oder Höher
 - b. Erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung. Diese Prüfung umfasst:
 - i. MG Reiterliche Praxis
 - ii. Aufspringen Technik an der Longe

c. Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem von Ausbildungsreferent des OEPS Beauftragten abzunehmen.

2. Lehrgang für die Ausbildung zum Mounted Games Lehrwart

a. Der Lehrgang hat eine Dauer von mind. 5 Tagen.

b. Pflichtgegenstände:

THEORIE	STUNDEN
Geschichte des Mounted Games	1
Sportbiologie	4
Pädagogik / Didaktik / Methodik	5
Ausbildung von Mounted Games Ponys	3
Ausbildung von Mounted Games Spiele	5
Technik bei alle MG Spiele	8
Turnierwesen	1
Sattel und Zaumzeugkunde	1,5
Spiel Theorie mit Mannschaften / Paare und Einzel Reiter	5
Pony Fitness und Veterinärkunde	5
Theorie von Aufspringen	1
PRAXIS	
Praktisch methodische Übungen	8
SUMME	47,5

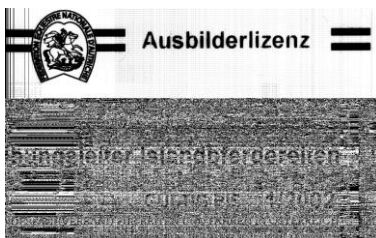
Es gibt auch die Möglichkeit für Übungsleitern einen Top-Up MG Kurs zu machen sie müssen trotzdem der Eignungsprüfung erfolgreich abschließen.

THEORIE	STUNDEN
Geschichte des Mounted Games	1
Ausbildung von Mounted Games Ponys	3
Ausbildung von Mounted Games Spiele	5
Technik bei alle MG Spiele	8
Turnierwesen	1
Spiel Theorie mit Mannschaften / Paare und Einzel Reiter	5
Pony Fitness und Veterinärkunde	5
Theorie von Aufspringen	1
PRAXIS	
Praktisch methodische Übungen	8
SUMME	37

Zu § 110 Ausbilderlizenz

1. Antrag auf Ausstellung einer Ausbilderlizenz
 - 1.1 Für Ausbildungskräfte, die ihre Befähigung nach dem 1.1.1995 ausgestellt erhalten, erfolgt die Erteilung der Ausbilderlizenz automatisch.
 - 1.2 Alle Ausbildungskräfte, die vor dem 1.1.1995 ihre Befähigung erlangt haben, müssen einen schriftlichen formlosen Antrag stellen. Als Befähigungsnachweis gelten alle in § 110/2 angeführten Zeugnisse.
 - 1.3 Als Voraussetzung gilt die Mitgliedschaft bei einem dem OEPS angeschlossenen Reitverein.

2. Muster Ausbilderlizenz



3. **Innerhalb der Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ist eine vom OEPS anerkannte Fortbildungsveranstaltung zu besuchen, für Übungsleiter alle Sparten sind zwei Fortbildungen nachzuweisen. Die längste mögliche Einreichung einer Fortbildung beträgt drei Jahre nach Abschluss der Ausbildung bzw. nach letztmaliger Fortschreibung. Der Teilnehmer ist selbst verantwortlich, dass er in die Teilnehmerliste aufgenommen wird.**

Nach Ablauf der drei Jahre müssen mind. 2 anerkannte Fortbildungen nachgewiesen werden, nach Ablauf von 5 Jahren muss ein Ansuchen auch Wiederauflebung der Ausbilderlizenz gestellt werden.

Formulare für die Teilnahme-Bestätigung liegen bei den jeweiligen Veranstaltungen auf. Veranstaltungen, die zur Fortbildung anerkannt sind, werden in einem Veranstaltungskalender und auf der Homepage des OEPS laufend und auch in den offiziellen Mitteilungen des OEPS als solche verlaublich.

4. Evidenzhaltung

Das Sekretariat des OEPS hält Evidenz über die ausgestellten und verlängerten Lizenzen sowie über alle anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

5. Das Hauptreferat Ausbildung erstellt in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsreferenten der Länder einen Veranstaltungskalender anerkannter Fortbildungsveranstaltungen zu Beginn eines Jahres. Zusätzliche Veranstaltungen werden in den offiziellen Mitteilungen des OEPS veröffentlicht.
6. Personen lt. § 110/7 erhalten eine Lizenz entsprechend dem Grad und dem Ausmaß der Befähigung dieser Personen.

Zu § 130 "Equestrian Passport"

1. Der Antrag auf Ausstellung eines "Equestrian-Passport" ist über den örtlich zuständigen LFV an den OEPS zu senden.
2. Nach Bezahlung der in der Gebührenordnung festgelegten Ausstellungsgebühr erhält der Antragsteller den "Equestrian Passport".

3. Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist der "Equestrian-Passport" jährlich dem OEPS vorzulegen.

Zu § 140 Anerkennung bzw. Gleichstellung von ausländischen Zeugnissen

1. Anträge auf Anerkennung bzw. Gleichstellung einer Prüfung im Ausland sind über den zuständigen LFV an den OEPS zu richten.
2. Wird eine Gleichstellung mit einer staatlichen Ausbildung gewünscht, leitet der OEPS das Ansuchen zusammen mit einer Stellungnahme an die zuständige staatliche Stelle zur Bearbeitung weiter.
3. Wird eine Gleichstellung mit einer FENA-Ausbildung gewünscht, muss das Ansuchen enthalten:
 - a) warum eine Gleichstellung gewünscht wird;
 - b) eine Kopie des im Ausland erworbenen Zeugnisses, aus welchem eine Beurteilung in den einzelnen Gegenständen zu ersehen ist;
 - c) im Falle, dass dem OEPS die Ausbildungsvorschriften des Landes, in welchem die Prüfung abgelegt worden ist, nicht bekannt sind, ein Ausbildungsplan, aus dem das Niveau (die Lehrinhalte) und die Dauer der Ausbildung ersichtlich sind;
 - d) im Falle, dass die in b) und c) angeführten Unterlagen nicht in deutscher Sprache sind, beglaubigte Übersetzungen in Kopie;
 - e) im Falle, dass der Antragsteller einen "Equestrian Passport" besitzt, sind die Unterlagen b) bis d) nicht erforderlich.
4. Eventuelle Feststellungsprüfungen werden von jenen Lehrbeauftragten abgenommen, die auch in der Ausbildung, mit welcher eine Gleichstellung gewünscht wird, eingesetzt sind.

Die Termine für die Feststellungsprüfungen sind mit dem Ausbildungsreferat des OEPS zu vereinbaren.

Die Kosten in Zusammenhang mit den Feststellungsprüfungen trägt der Antragsteller.